



Nr. 13

31. Juli 2015

102 800 Exemplare

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

## Inhalt:

Von Ausbildungsplätzen bis zu Studiengängen

### Amtlicher Teil

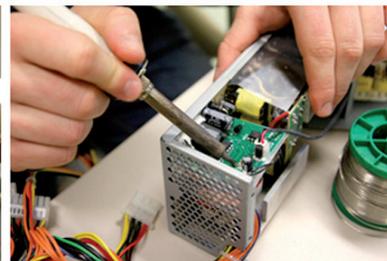
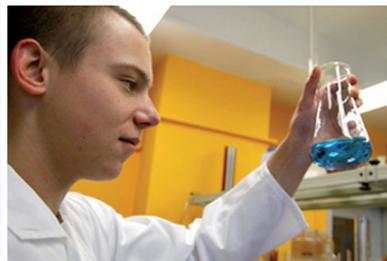
Seite 3 bis 28

- > Beschlüsse und Bekanntmachungen des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
  - Jahresabschlüsse, Bebauungspläne, Tarifordnungsänderungen, Satzungsänderungen, Eigenbetriebssatzungen
- > Erhebung Straßenausbaubeiträge
- > Richtlinie zur Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung
- > Flurbereinigungsverfahren

### Nichtamtlicher Teil

Seite 29 bis 36

- > Ausschreibungen: Stellenangebote, Bauleistungen, Immobilien
- > Bürgerveranstaltung Auenstraße am 20. August
- > Internetportal „Familien-Profis“
- > 23. Erfurter Weinfest vom 13. bis 16. August
- > Der Borntalbogen – ein attraktives neues Wohngebiet



## Goldenes Buch gastiert heute auf der Radrennbahn

Das Goldene Buch der Stadt Erfurt verlässt heute das Rathaus und ist gemeinsam mit Oberbürgermeister Andreas Bausewein zu Gast im altherwürdigen Andreasried. Dort wird die Radrennbahn wieder zum Hexenkessel. Wenn die Steher hinter ihren Schrittmachern mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 60 km/h über das Oval fliegen und sich packende Verfolgungen liefern, werden sie mit lautem Beifall von den begeisterten Erfurter Radsportfans begrüßt und angefeuert. Um 18:00 Uhr startet der erste der drei Läufe im Rahmen der TBK Thüringen Open. In der ersten Rennpause rückt dann der Fokus von der Piste in den Innenraum. Dort tragen sich die Weltklasse-Radrennfahrer Marcel Kittel und Tony Martin in das Goldene Buch der Stadt Erfurt ein. Dies wird für die beiden Spitzenathleten gewiss ein besonderer Moment. Aber auch für das große, in rotem Leder gebundene Buch ist sein heutiger Einsatz nicht alltäglich, denn es verlässt nur in Ausnahmefällen seinen angestammten Platz im Büro des Oberbürgermeisters. Einlass zur Veranstaltung ist bereits 16:30 Uhr, Tickets zum Preis von 10 EUR bzw. 7 EUR ermäßigt gibt es an der Abendkasse. ■

## Ausbildungsstart bei der Stadtverwaltung

Parallel dazu beginnt die Ausschreibung für 2016

Heute begrüßt Oberbürgermeister Andreas Bausewein im Festsaal des Erfurter Rathauses 33 Auszubildende, Studierende und Beamtenanwärter als neue Mitarbeiter der Stadtverwaltung und übergibt ihnen zugleich ihre Ausbildungsverträge sowie Ernennungsurkunden. Bis zur endgültigen Unterzeichnung der Ausbildungsverträge war es für die neuen Auszubildenden ein langer Weg. Sie mussten ein mehrstufiges Auswahlverfahren absolvieren, in dem sie sich gegen mehr als 1.000 Mitbewerber durchsetzen konnten. Am 3. August beginnt die so genannte „Einführungswoche“. Mit ihrem abwechslungsreichen Programm und zahlreichen Veranstaltungen bietet sie die Gelegenheit, nicht nur die Thüringer Landeshauptstadt sondern speziell auch die Stadtverwaltung Erfurt als Ausbildungsbetrieb kennenzulernen. Die Azubis erhalten Einblicke in die vielfältigen Aufgaben einer kreisfreien Stadt sowie weitere in Erfurt angesiedelte Institutionen und Einrichtungen. Im Rahmen der Einführungswoche besuchen die neuen Azubis beispielsweise die Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße sowie das Rathaus. Vielleicht ergibt sich auch ein Besuch im Oberbürgermeisterbüro. Ebenfalls stehen eine Stadtführung und die Besichtigung des Stadtmuseums auf

dem Programm. Das gegenseitige Kennenlernen und die Vermittlung von Teamfähigkeit stehen im Mittelpunkt beim Besuch des Kletterwaldes Hohenfelden. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung der Stadtverwaltung Erfurt hat für ihre neuen Mitstreiter eine Stadtrallye organisiert und ist gespannt, wer davon die tollsten Selfies mitbringt. Mit insgesamt 16 unterschiedlichen Ausbildungsberufen und Studienrichtungen bietet die Stadtverwaltung Erfurt auch in diesem Jahr wieder vielfältige Bildungsmöglichkeiten an. Exemplarisch seien die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte/r, Landschaftsgärtner/in, Zootierpfleger/in oder Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek sowie die BA-Studiengänge Soziale Dienste oder auch Management in öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen genannt.

Auch in den kommenden Jahren wird die Stadtverwaltung einen großen Teil des Personalbedarfes aus dem eigenen Nachwuchs rekrutieren. Deshalb wird parallel zum Ausbildungsstart 2015 die Ausschreibung für die Ausbildungs- und Studienplätze 2016 veröffentlicht.

➔ [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) ■

# Natur-Ort mit spannender Geschichte

Erfurt-Molsdorf zieht nicht nur Prominente an



Gerade jetzt, wo es überall in der Natur grünt und blüht, gibt es nicht nur in der acht Hektar großen Parkanlage des spätbarocken Molsdorfer Schlosses besonders viel zu entdecken, auch der Ort selbst mit seinen 537 Einwohnern, der den südwestlichsten Zipfel der Landeshauptstadt bildet, bietet reizvolle Blickwinkel. So kann man die Trinitatis-Kirche mit den Gemälden der Liebermann-Schülerin Hedwig Ruetz entdecken, den Kinderspielplatz in der Wiesengasse oder die Vogelwelt entlang der Gera. Von Rad- und Wanderwegen umgeben, ist das Dorf idealer Ausgangspunkt für Ausflüge in den nahegelegenen Thüringer Wald.

Kürzlich war sogar MDR-Moderatorin Kim Fisher nach Molsdorf gekommen, um im Rahmen der Schlösser-Tour 2015 das barocke Kleinod vorzustellen. Demnächst will Elvira Liebmann-Grudzielski aus Oberweißbach, Autorin des Buches „Mein Thüringer Kräuterland“, im Schlosspark des Reichsgrafen und Lebemanns Gustav Adolf von Gotter aphrodisierende Kräutlein vorstellen (15. August, ab 14 Uhr).

Da, wo die Apfelstädt in die Gera fließt, wo sich das Tal erweitert, wo die niedrigen Hügelketten zurücktreten, breitet sich seit über 1.000 Jahren der schmucke Natur-Ort Molsdorf aus, der eben auch dem preußischen Minister ab 1733 zur Heimat geworden war. Hier hatte Gotter bekanntermaßen freudreiche, allen Genüssen des Lebens frönende Jahre erlebt. Getreu seinem Motto „Vive la joie“ (Es lebe die Freude) machte er die Anlage zu einer der ersten Adressen der feudalen Gesellschaft in Thüringen.

Heute bietet das Schloss zahlreiche Veranstaltungen an. Führungen vermitteln Einblicke in den Lebensstil zu Gotters Zeiten. So gibt es neben dem Festsaal mit den

33 Portraits hochherrschaftlicher Freunde und Gönner einen Damensalon, ein Intimes Kabinett, einen Roten Salon und ein Jagdzimmer. Einen Namen hat sich das Schloss – ganz im Gotterschen Sinne – mit seiner gut gepflegten Erotika-Sammlung gemacht. Schloss Molsdorf führt 2015 den Titel „Schloss des Jahres“.

Ortsteilverwaltung Erfurt-Molsdorf, Ortsteilbürgermeister Wolfgang Friebe

➔ [www.erfurt.de/ef109241](http://www.erfurt.de/ef109241)

„Molsdorf – Schloss des Jahres 2015“

➔ [www.erfurt.de/ef121100](http://www.erfurt.de/ef121100)



Kräuterexpertin Elvira Liebmann-Grudzielski

## Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,  
Monika Hetterich, Inga Hettstedt, Sabine Mönch  
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt  
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129  
Druck: Druckzentrum Erfurt  
Erscheinungsweise: in der Regel 14-tägig

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

## Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

## Bürgerservice und Kfz-Zulassung

Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Auskunft/Info: Tel. 655-5444

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr

## Ausländerbehörde

Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
und Donnerstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr.

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit der Terminvereinbarung über das Internet für die Ausländerbehörde.

## Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6024

Fax: 655-6029, E-Mail: [buergerservice-bau@erfurt.de](mailto:buergerservice-bau@erfurt.de)

## Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: [bauinfo@erfurt.de](mailto:bauinfo@erfurt.de)

## Informationen zur Stadtratssitzung

### 1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter [buergerinfo.erfurt.de](http://buergerinfo.erfurt.de) eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung.

Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

### 2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

### 3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Zeitungsgruppe Thüringen übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ [www.erfurt.de/stadtrat](http://www.erfurt.de/stadtrat)

# Amtlicher Teil

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0007/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

**Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Kaisersaal Erfurt GmbH**

**Genauere Fassung:**

Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister die Zustimmung, in der Gesellschafterversammlung der Kaisersaal Erfurt GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 folgende Beschlüsse zu fassen:

- 01 Der Jahresabschluss 2014 der Kaisersaal Erfurt GmbH mit einer Bilanzsumme von 5.467.366,49 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 864.098,96 EUR wird festgestellt.
- 02 Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 864.098,96 EUR ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.
- 03 Der Geschäftsführer Herr Alexander Hilge wird für das Geschäftsjahr 2014 entlastet.
- 04 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2014 entlastet.
- 05 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2015 der Kaisersaal Erfurt GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG und des Lageberichtes 2015 wird die MSC Albus Schwarzer GmbH, Wallstraße 18, 99084 Erfurt bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 06 Die für das Jahr 2015 im Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt bestätigten und der Kaisersaal Erfurt GmbH zur Absicherung des Gesellschaftszwecks zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 732.400,00 EUR sind als Zuzahlung in das Eigenkapital der Gesellschaft zu betrachten und der Kapitalrücklage zuzuführen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Zeitraum vom 31.07.2015 bis 28.08.2015 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Str. 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Dienstag, Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden (§ 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO). ■

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0008/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

**Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH**

**Genauere Fassung:**

Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister die Zustimmung, in der Gesellschafterversammlung der Erfurt

Tourismus und Marketing GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 folgende Beschlüsse zu fassen:

- 01 Der Jahresabschluss 2014 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH mit einer Bilanzsumme von 710.355,10 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 856.137,49 EUR wird festgestellt.
- 02 Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 856.137,49 EUR ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.
- 03 Die Geschäftsführerin Frau Dr. Carmen Hildebrandt wird für das Geschäftsjahr 2014 entlastet.
- 04 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2014 entlastet.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Zeitraum vom 31.07.2015 bis 28.08.2015 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Dienstag, Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden (§ 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO). ■

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0019/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

**Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb**

**Genauere Fassung:**

- 01 Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb mit einer Bilanzsumme von 71.558.593,77 EUR und einem Jahresverlust von 1.092.358,53 EUR wird festgestellt.
- 02 Der Jahresverlust von 1.092.358,53 EUR des Jahres 2014 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 03 Aus dem investiven Zuschuss der Landeshauptstadt Erfurt des Wirtschaftsjahres 2014 wird der jährliche Tilgungsanteil des Kredites zur Finanzierung der Radrennbahn in Höhe von 90.100,00 EUR in die Allgemeine Rücklage eingestellt.
- 04 Für das Wirtschaftsjahr 2014 wird die Werkleitung entlastet.
- 05 Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2015 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz wird zur Prüfung des Jahresabschluss 2015 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt, bestellt. Der Prüfungsauftrag ist bis Oktober 2015 durch die Werkleitung auszulösen. Im Prüfungsauftrag ist die Vorlage des Abschlussberichtes 2015 bis spätestens Ende Juni 2016 zu vereinbaren. Der Prüfungsbericht ist der Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 06 Gemäß § 25 Absatz 4 Thüringer Eigenbetriebsver-

ordnung ist neben den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Bekanntgabe des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers gem. § 25 Abs. 4 ThürEBV:**

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Erfurter Sportbetrieb (ESB), Erfurt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigelegten Fassungen den am 20. März 2015 in Erfurt unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers  
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Erfurter Sportbetrieb (ESB), Erfurt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung aufgrund der Bestimmungen des § 85 Abs. 1 und 2 ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Wür-

(Fortsetzung von Seite 3)

digung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 des Erfurter Sportbetriebes (ESB) haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Erfurt, 20. März 2015

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

<i>gez. Hunold</i>	<i>gez. Reinhardt</i>
<i>ppa. Hunold</i>	<i>ppa. Reinhardt</i>
<i>Wirtschaftsprüfer</i>	<i>Wirtschaftsprüfer</i>

\*\*\*

#### Hinweis:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können im Zeitraum vom 31.07.2015 bis 11.08.2014 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Dienstag, Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden (§ 25 Abs. 4 ThürEBV). ■

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0022/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

### Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Theater Erfurt

#### Genauere Fassung:

01 Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Theater Erfurt wird mit einer Bilanzsumme von 40.555.226,11 EUR und einem Jahresverlust in Höhe von 338.187,53 EUR festgestellt.

- 02 Der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2014 in Höhe von 338.187,53 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 03 Der Verlustvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2009 in Höhe von 438.248,79 EUR wird gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
- 04 Die Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 entlastet.
- 05 Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2015 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft FUNDUS Revision GmbH bestellt. Der Prüfungsauftrag ist bis Oktober 2015 durch die Werkleitung auszulösen. Im Prüfungsauftrag ist die Vorlage des Abschlussberichtes 2015 bis spätestens Ende Juni 2016 zu vereinbaren. Der Prüfungsbericht ist der Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 06 Gemäß § 25 Absatz 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung ist neben den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

#### Bekanntgabe des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers gem. § 25 Abs. 4 ThürEBV:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 (Stand 25. März 2015) in der diesem Bericht als Anlage I bis IV beigefügten Fassung mit Datum vom 25. März 2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Theater Erfurt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns mit Datum vom 25. März 2015 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist auf Seite 29 f. wiedergegeben.

Erfurt, 25. März 2015

Fundus Revision GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)

*gez. Höflich*  
*Dr. Klaus Höflich*  
*Wirtschaftsprüfer*

\*\*\*

#### Hinweis:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können im Zeitraum vom 31.07.2015 bis 11.08.2014 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Dienstag, Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden (§ 25 Abs. 4 ThürEBV). ■

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0067/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

**Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH**

**Genauere Fassung:**

Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister die Zustimmung, in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 folgende Beschlüsse zu fassen:

- 01 Der Jahresabschluss 2014 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit einer Bilanzsumme von 286.090.360,60 EUR und einem Jahresüberschuss von 2.144.254,99 EUR wird festgestellt.
- 02 Der Konzernabschluss 2014 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit einer Bilanzsumme von 751.430 TEUR und einem Konzernjahresüberschuss von 10.835 TEUR wird gebilligt.
- 03 Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 2.144.254,99 EUR wird wie folgt verwendet:
  - 500.000,00 EUR werden in „Andere Gewinnrücklagen“ eingestellt
  - 791.254,99 EUR werden in „Andere Gewinnrücklagen“ eingestellt
  - 853.000,00 EUR werden an die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt ausgeschüttet.
 Der an die Gesellschafterin auszuschüttende Betrag ist vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH fällig.
- 04 In Umsetzung des Gesellschafterbeschlusses vom 16.03.2012 wird ein Betrag in Höhe von 500.000 EUR in die Kapitalrücklage der Erfurter Garten- und Ausstellungen GmbH als Beitrag zur finanziellen Absicherung der Bundesgartenschau im Jahr 2021 eingelegt.
- 05 Der Geschäftsführer Herr Peter Zaiß wird für das Geschäftsjahr 2014 entlastet.
- 06 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2014 entlastet.
- 07 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2015 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Lageberichtes 2015 sowie für die Prüfung des Konzernabschlusses 2015 wird die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt. Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Zeitraum vom 31.07.2015 bis 28.08.2015 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Dienstag, Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden (§ 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO). ■

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0136/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

**Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Flughafen Erfurt GmbH**

**Genauere Fassung:**

Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister die Zustimmung, in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Erfurt GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 folgende Beschlüsse zu fassen:

- 01 Der Jahresabschluss 2014 der Flughafen Erfurt GmbH mit einer Bilanzsumme von 73.569.836,97 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 900.731,49 EUR wird festgestellt und der Lagebericht gebilligt.
- 02 Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 900.731,49 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 03 Der Geschäftsführer Herr Uwe Kotzan wird für das Geschäftsjahr 2014 entlastet. Der Geschäftsführer Herr Matthias Köhn wird für die Zeit seiner Geschäftsführung bis zum 17.01.2014 entlastet.
- 04 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2014 entlastet.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Der Jahresabschluss, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Zeitraum vom 31.07.2015 bis 28.08.2015 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Dienstag, Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden (§ 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO). ■

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0198/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

**Bebauungsplan ALT424 „Löbtor“ - Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Genauere Fassung:**

- 01 Der Stadtratsbeschluss Nr. 2145/13 vom 13.03.2014 über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes ALT424 „Löbtor“ (Stadtratsbeschluss Nr. 0327/95 vom 20.12.1995), sowie Aufstellungsbeschluss und Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan ALT424 „Löbtor“ wird aufgehoben.
- 02 Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan BP ALT 424 „Löbtor“ gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 0327/95 vom 20.12.1995 wird hinsichtlich des Geltungsbereiches entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen im Vorentwurf des Bebauungsplanes in seiner Fassung vom 16.04.2015 (Anlage 2) und der Planungsziele wie folgt geändert:
  - Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:
    - Schaffung der Voraussetzung für eine Freilegung der

- städtischen Liegenschaften westlich der Eichenstraße zugunsten familienfreundlicher innerstädtischer Wohnnutzungen inklusive Baugruppenkonzepten
- städtebauliche Neuordnung des Gebietes südlich der Neuwerkstraße/Löbtor
- Wiederherstellung des Stadtraumes südlich der Neuwerkstraße mit einer Wohn- und Geschäftshausbebauung im Erdgeschoß mit Einzelhandel
- Verbesserung der Nahversorgung des Wohnstandortes innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Altstadt durch Einordnung eines großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes als Vollsortimenter mit mindestens 1.600 qm Verkaufsfläche südlich der Neuwerkstraße
- Sicherung einer transparenten Schaufensterfront des Einzelhandels zur Neuwerkstraße
- Verlagerung der ungeordneten provisorischen Pkw-Stellplätze westlich der Eichen- und südlich der Neuwerkstraße in ein direkt vom Juri-Gagarin-Ring anfahrbares Parkhaus mit 420 bis maximal 505 Pkw-Stellplätzen am Juri-Gagarin-Ring
- Ausschluss von Störungen auf die angrenzenden Wohnnutzungen durch geeignete Hüllkonstruktionen insbesondere bzgl. Licht- und Lärmschutz
- Anlage eines Gründaches
- Schaffung eines qualitativ hochwertigen Altstadteinganges als Fuß- und Radweg mit Baumpflanzungen
- Sicherung von dem Altstadteingang angemessenen Fassaden
- 03 Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.
- 04 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ALT424 „Löbtor“ in seiner Fassung vom 16.04.2015 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.
- 05 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes ALT424 „Löbtor“ und dessen Begründung durchzuführen.
  - Darüber hinausgehende informelle Bürgerbeteiligungsformate, wie Bürgerversammlungen sind anhand der konkreten Bebauungskonzepte durchzuführen.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.
- 06 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.
- 07 Mit dem Bebauungsplan ALT424 „Löbtor“ werden die Sanierungsziele der Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Altstadt (EFM101) gebietsbezogen konkretisiert.
- 08 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT424 „Löbtor“ wird eine Umliegung gemäß § 45 BauGB angeordnet.
- 09 Der Stadtrat beschließt die Veräußerung der in der Anlage 5 genannten Grundstücke nach öffentlicher Ausschreibung mindestens zum Verkehrswert und erklärt die Belastungsvollmacht sowie den Rangrücktritt für den Kaufpreis nebst Investitionssumme. Die Ausschreibung ist gebunden an die Umsetzung der genannten Sanierungsziele, deren Einhaltung nachzuweisen ist.

(Fortsetzung von Seite 5)

Bei der Umsetzung der Veräußerung ist in einem ersten Schritt zum Zwecke der Entwicklung eines konkreten Vorhabens durch einen Vorhabenträger eine Kaufoption zu vereinbaren.

Die Veräußerung ist unter den Vorbehalt zu stellen, dass nach Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der Stadtrat eine Abwägung zugunsten des Festsetzungsvorschlages billigt, das vorgelegte konkrete Bebauungskonzept des Vorhabenträgers bestätigt hat und die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 33 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 BauGB eingetreten ist.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ALT424 und dessen Begründung, sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen

**vom 10. August bis 11. September 2015**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf [www.erfurt.de/ef111560](http://www.erfurt.de/ef111560) eingesehen werden.

#### Ziele und Zwecke der Planung:

Die Ziele und Zwecke der Planung können dem Beschlusstext unter Punkt 02 entnommen werden.

#### Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. i.V. Thierbach

A. Bausewein

Oberbürgermeister

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0345/15

der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

### Vorbereitende Untersuchung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ - Bestätigung des Entwurfs, Freigabe zur Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange

#### Genaue Fassung:

- 01 Die Vorbereitende Untersuchung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ (Anlage 1–6) wird im Entwurf bestätigt und zur Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange freigegeben.
- 02 Die Sanierungsziele (Anlage 7) für das Erweiterungsgebiet werden im Entwurf bestätigt.
- 03 Der Entwurf der Vorbereitenden Untersuchung und die Sanierungsziele werden öffentlich ausgelegt und in einer öffentlichen Bürgerversammlung den betroffenen Bewohnern und Eigentümern erläutert. Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung werden rechtzeitig zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf der vorbereitenden Untersuchungen liegt

**vom 10. August bis 11. September 2015**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus findet am **20.08.2015 um 20.00 Uhr** eine Bürgerversammlung in der Bibliothek am Berliner Platz, Berliner Platz 1 statt, wozu jeder interessierte Bürger herzlich eingeladen ist.

gez. Bausewein

Bausewein

Oberbürgermeister

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0361/15

der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

### Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt „Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“ - Beschluss über die Abwägungsergebnisse und Feststellungsbeschluss

#### Genaue Fassung:

- 01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt „Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“ eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4 a)

ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

- 02 Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt „Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“ in der Fassung vom 19.02.2015 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.
- 03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt „Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“ gemäß § 6 Abs.1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung und der beizufügenden zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

\*\*\*

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 15.04.2015, Beschluss-Nr.: 0361/15, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt „Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“ wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I 2014, S. 1748) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 16.06.2015, Az.: 310-4621-2628/2015-16051000-FNP-Erfurt 9.Ä genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt „Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt „Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“ gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 einschließlich Begründung inklusive Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und die den Darstellungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Stadtentwicklung, Fischmarkt 11 in den Dienststunden sowie im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 sowie § 215 Abs. 1 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht

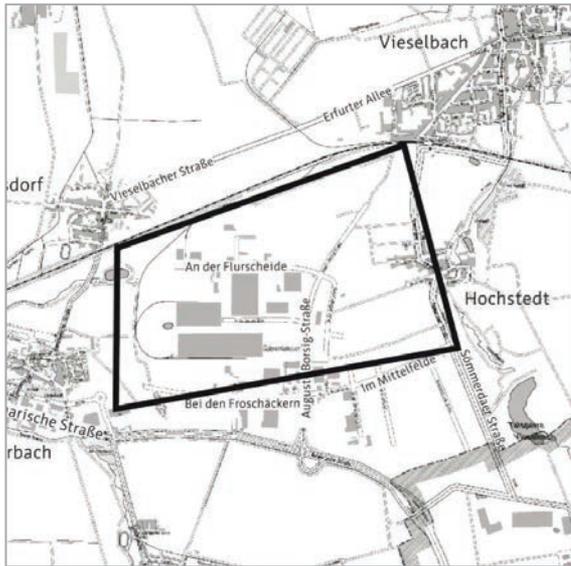
(Fortsetzung von Seite 6)

worden ist. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Änderungsgebietes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

ausgefertigt: Erfurt, den 13.07.2015

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0361/15

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0421/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT617 „An den Graden“, Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung**

**Genauere Fassung:**

- 01 Die Zwischenabwägung (Anlage 5) zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen wird gebilligt.
- 02 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT617 „An den Graden“ in seiner Fassung vom 03.06.2015 (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) und die Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.  
Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.  
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
- 03 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT617 „An den Graden“, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

und § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

- 04 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.  
In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes ALT617 und dessen Begründung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. liegen

**vom 10. August bis 11. September 2015**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

- Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
  - Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
  - Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags)
- zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

- Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf [www.erfurt.de/ef111560](http://www.erfurt.de/ef111560) eingesehen werden.

**Ziele und Zwecke der Planung:**

- gebietsbezogene Konkretisierung der Sanierungsziele der Sanierungssatzung SA EFM101 „Altstadt“,
- städtebauliche Neuordnung des Areals unmittelbar gegenüber dem Dom in der denkmalgeschützten baulichen Gesamtanlage Altstadt Erfurt,
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für verdichtete, gemischt genutzte Baustrukturen auf Grundlage des vom Stadtrat bestätigten 2.Preisträgers des Planungswettbewerbs mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan,
- städtebauliche Integration der Gebäude in den Kontext der Umgebungsbebauung insbesondere nach Vorgaben des städtebaulichen Denkmalschutzes durch Bildung fehlender Raumkanten und differenzierte Höhenfestsetzungen
- Umsetzung des städtebaulichen Leitgedankens der Schließung des Blockrandes mit straßenbegleitenden Baulinien an der Domstraße und An den Graden sowie Bildung eines großzügigen Innenhofs,
- Errichtung von Geschosswohnungsbau sowie Nutzungseinheiten für Gewerbe, Einzelhandel bis je maximal 200 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche und Gastro-

- nomie im Erdgeschoss entlang der Domstraße
- Unterbringung der Kfz-Stellplätze in einer Tiefgarage mit Zu- und Abfahrt von der Straße An den Graden
- ruhige Dachflächengestaltung mit Dachbegrünung sowie qualitätvolle Begrünung des Quartiersinnenbereiches sowie der Freifläche am Bergstrom.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

**Hinweise:**

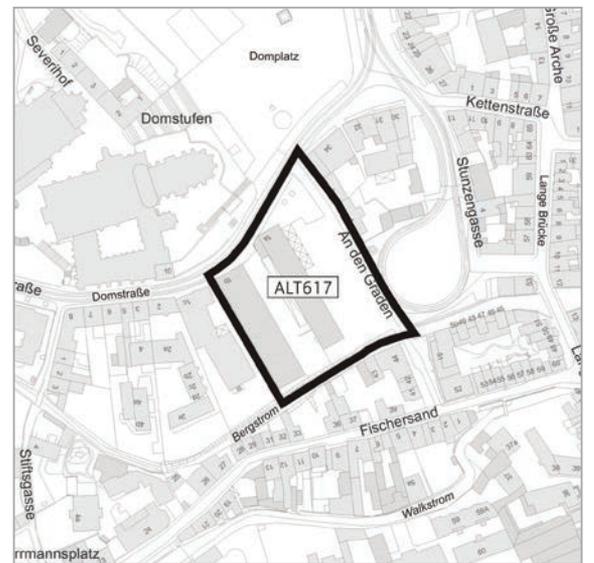
Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0421/15

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0564/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

**Änderung der Maßnahmeplanung Hilfen zur Erziehung 2011 (2151/10)**

**Genauere Fassung:**

Der Maßnahmepunkt I unter „Ambulante Hilfen“ in Abschnitt 9 des Maßnahmeplans Hilfen zur Erziehung 2011 wird wie folgt ergänzt:

(Fortsetzung von Seite 7)

I. Die nachfolgend aufgeführten Angebote werden wie folgt finanziert:

Projekt „Erfurter Seelensteine“  
(Trägerwerk Soziale Dienste i. Thür. GmbH)  
Anteilige Projektfinanzierung  
(Personal- und Sachkosten)

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0607/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan KER663 „Zum Kornfeld“ - Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

#### Genauere Fassung:

- 01** Der Geltungsbereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplanes KER663 gegenüber dem Vorentwurf Beschluss Nr. 1704/13 vom 16.04.2014 geändert.
- 02** Die Zwischenabwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen wird gebilligt.
- 03** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KER663 „Zum Kornfeld“ in seiner Fassung vom 08.05.2015 in (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 9) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.  
Mit dem Entwurf werden die Planungsziele gegenüber dem Aufstellungsbeschluss Nr. 1704/13 vom 16.04.2014, öffentlich bekannt gemacht am 16.05.2014 im Amtsblatt Nr. 9, präzisiert:
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 3 barrierearmen bzw. barrierefreien Mehrgenerationenhäusern mit ca. 30 Wohnungen
  - Sicherung des Erdgeschosses des südlichen Mehrgenerationenhauses als Haus „Wohnen und Gesundheit“ mit Arztpraxis und Physiotherapie bzw. Pflegedienst
  - planungsrechtliche Umsetzung des Baukonzeptes hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen
  - Sicherung der Erschließung
  - Sicherung eines adäquaten gestalteten Freiraumanteils
  - Bewältigung von Konflikten mit benachbarten gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen und Artenschutz
  - Ausschluss von Eingriffen in die ausgeübte Nutzung des östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes
- 04** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Zum Kornfeld“, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.  
Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Be-

lange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

- 05** Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes KER663 und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. liegen

vom 10. August bis 11. September 2015

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr  
Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr  
(außer samstags, sonn- und feiertags)  
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in folgenden Ortsteilverwaltungen eingesehen werden:

Kerspleben, Große Herrengasse 1, 2. und 4. Montag, 15 - 18 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern											schlagwortartige Kurzcharakterisierung
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	X			X					X			Vermeidung Inanspruchnahme landwirtschaftliche r Flächen; Bodenaufschlüsse; archäologische Bodenfunde;
Stellungnahmen der Öffentlichkeit												-
Naturschutzverbände		X	X								X	Gebäudebewohnende Tierarten (Vögel, Fledermäuse); Fassaden-, Dachbegrünung; Ökopflaster; insektenfreundliche Straßenlampen, - Bepflanzung; Feldhamster
Lärmgutachten	X										X	Gewerbelärm; tieffrequente Geräusche Lärm durch Verkehr
Klimagutachten	X					X	X				X	Klima, Luft
Artenschutzgutachten SaP		X	X									Avifauna, Feldhamster und andere Tierarten
Grünordnungsplan	X	X	X	X	X	X	X	X			X	Eingriff- Ausgleichbilanzierung, Übersichtsplan GOP-Entwurf mit geplanten Maßnahmen
Umweltbericht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Auseinandersetzung mit allen vorgenannten Themen

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf [www.erfurt.de/ef11560](http://www.erfurt.de/ef11560) eingesehen werden.

#### Ziele und Zwecke der Planung:

Die Planungsziele sind unter Punkt 03 des Beschlusses aufgeführt.  
Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

#### Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich.

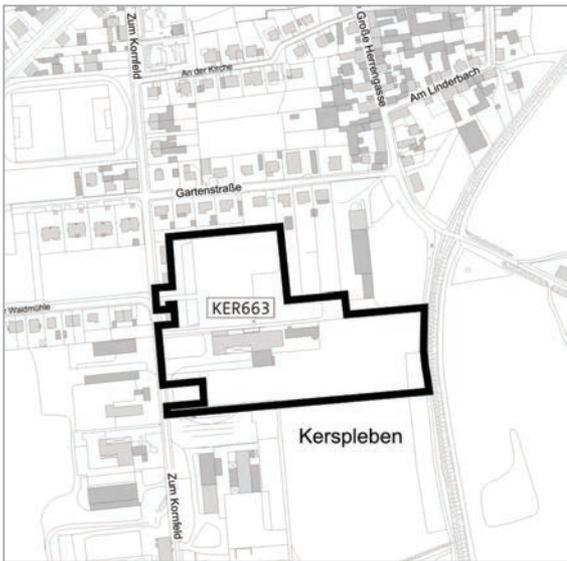
(Fortsetzung von Seite 8)

Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0607/15

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0701/14  
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

**Konkretisierung der Sanierungsziele  
Theo-Neubauer-Straße 33**

**Genauere Fassung:**

- 01 Eine Bebauung des Innenhofes (Hochbaumaßnahmen) des Grundstückes Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 35, Flurstück 23/10 wird ausgeschlossen; davon ausgenommen ist die Errichtung von begrünten Carports; der Innenhof ist mit mindestens 60 von Hundert zu begrünen.
- 02 Auf Grund des Parkplatzdefizites im Quartier ist auf dem in Ziffer 01 genannten Grundstück eine weitere Einordnung von max. 16 Stellplätzen für PKWs in offener Aufstellung oder die Errichtung von 16 begrünten Carports zusätzlich zu den vorhandenen Garagen, sanierungsrechtlich genehmigungsfähig.
- 03 Die Beschlusspunkte 01-02 werden als Konkretisierung der Sanierungsziele bestätigt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0715/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

**4. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt (WhTarifOEF)**

**Genauere Fassung:**

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt (WhTarifOEF).

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**4. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF -**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S.83), der §§ 10 Abs. 2 und 16 des Thüringer Schulgesetzes - ThürSchulG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23), §§ 7 und 6 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen - ThürSchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 24.06.2015 folgende 4. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - (Drucksache 0715/15) beschlossen:

**Artikel 1 Änderungen**

Die Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - (StR-Beschluss Nr. 157/2001 vom 29.08.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 21.09.2001), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - (StR-Beschluss zur DS 0147/2013 vom 03.07.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 19.07.2013) wird wie folgt geändert:

**§ 6 erhält folgende neue Fassung:**

**§6 Wohnheimentgelte - Wohnheim für Auszubildende (Am Fließchen 9)**

<b>(1) Monatsbeiträge</b>	
Tarif pro Bett ab 01.08.2015	
1 Bettzimmer	190,00 EUR
2 Bettzimmer	190,00 EUR
3 Bettzimmer	126,50 EUR
Tarif pro Bett ab 01.08.2016	
1 Bettzimmer	198,50 EUR
2 Bettzimmer	198,50 EUR
3 Bettzimmer	132,50 EUR
<b>(2) Einzelübernachtung/Bett</b>	15,00 EUR
<b>(3) Wochenpauschale/Bett</b>	
Tarif pro Bett ab 01.08.2015	
Tarif pro Bett ab 01.08.2016	
	50,50 EUR
	53,00 EUR
<b>(4) Gästeübernachtung/Bett</b>	
Tarif pro Bett ab 01.08.2015	
Tarif pro Bett ab 01.08.2016	
	22,00 EUR
	23,00 EUR

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die 4. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - tritt am 01. August 2015 in Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 15.07.2015

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0717/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

**Wegfall des freiwilligen Zuschusses der Stadt zu den Verpflegungskosten in Schulen und Kindergärten für Inhaber des Sozialausweises**

**Genauere Fassung:**

Der Stadtratsbeschluss Beschlusspunkt 02 aus der Vorlage 0610/11 „Die Stadt übernimmt bei allen Inhabern des Sozialausweises für das gemeinschaftliche Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen den Eigenanteil von 1,00 EUR pro Portion“ ist mit Wirkung zum 01.09.2015 aufzuheben.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0758/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

### Anpassung der Verpflegungsentgelte für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt für Inhaber des Erfurter Sozialausweises

**Genauere Fassung:**

Die Anlage 1 „Verpflegungsentgelte für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt“ zur „Entgeltordnung zur Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Erfurt“ wird gemäß Anlage 1 bestätigt.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

### Verpflegungsentgelte für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage 1 zur Kita-Entgeltordnung)

Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit den Eltern werden nachfolgende Verpflegungsentgelte (Essengeld) festgelegt:

**Einrichtungen mit eigener Kochküche**

	ab 01.09.2015		Inhaber des Erfurter Sozialausweises *	
	pauschaler Monatsbetrag	Tagessatz	pauschaler Monatsbetrag	Tagessatz
Vollverpflegung	72,00	4,25	17,00	1,00
Halbtagsverpflegung	67,00	3,95	17,00	1,00
Mittag und Getränke	62,00	3,65	17,00	1,00

(alle Angaben in Euro)

**Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte**

	ab 01.09.2015		Inhaber des Erfurter Sozialausweises *	
	pauschaler Monatsbetrag	Tagessatz	pauschaler Monatsbetrag	Tagessatz
Mittag und Getränke	58,00	3,40	17,00	1,00

(alle Angaben in Euro)

\* Inhaber des Erfurter Sozialausweises werden ab 01.09.2015 an den Kosten der Verpflegung beteiligt. Zur Inanspruchnahme des ermäßigten Verpflegungsentgeltes ist für die Kinder mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II und SGB XII ein Antrag zur teilweisen Übernahme des Entgeltes für das Mittagessen beim Amt für Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Erfurt zu stellen.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 15.07.2015

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0837/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV671 „Borntalbogen - Teilgebiet 3“; Einleitung des Verfahrens, Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

**Genauere Fassung:**

**01** Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 22.04.2015, für das Vorhaben „Borntalbogen - Teilgebiet 3“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich eingeleitet werden.

**02** Für den Bereich Borntalbogen soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ANV671 „Borntalbogen - Teilgebiet 3“ aufgestellt werden. Mit der Planung werden folgende Ziele verfolgt:

- Angemessene Neuordnung und Entwicklung des Planungsgebietes
- Herstellung von Baurecht für Wohnungsbau
- Sicherung der Erschließung
- Sicherung eines adäquaten Freiraumanteils
- Sicherung von öffentlich nutzbaren Durchwegungen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt: **im Westen** durch die westliche Grenze der geplanten inneren Erschließung, **im Norden** durch die Grenze zwischen privater Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche, **im Osten** durch die westliche und südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 45/13, der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze der Flurstücks 45/15, die nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 45/19, 45/20, 45/21, 45/22 und 45/23, die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 45/23 und **im Süden** durch die Grenze zwischen privater Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche (alle Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 2).

**03** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV671 „Borntalbogen - Teilgebiet 3“ in seiner Fassung vom 24.04.2015 bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), die Begründung (Anlage 4) sowie die Zwischenabwägung (Anlage 5) werden gebilligt.

**04** Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV671 „Borntalbogen - Teilgebiet 3“, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Be-

lange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

**05** Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

**06** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ANV671 und dessen Begründung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. liegen

**vom 10. August bis 11. September 2015**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf [www.erfurt.de/ef111560](http://www.erfurt.de/ef111560) eingesehen werden.

**Ziele und Zwecke der Planung**

Die Ziele und Zwecke der Planung sind unter Beschlusspunkt 02 des Beschlusstextes aufgeführt.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

**Hinweise**

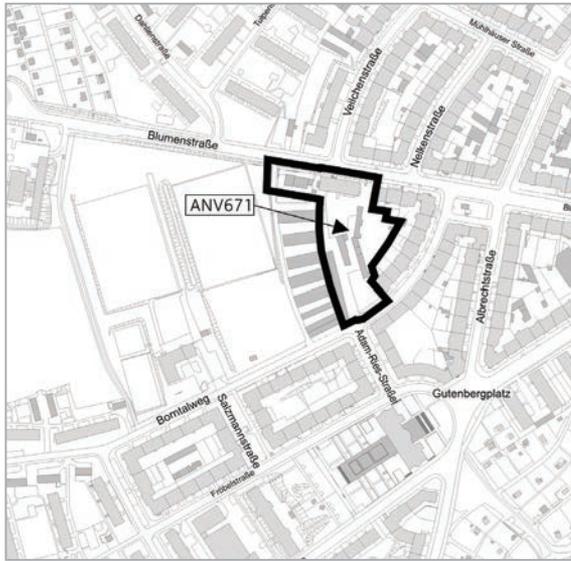
Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

(Fortsetzung von Seite 10)

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0837/15

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0847/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan JOV669 „Wohnen auf dem Johannesfeld - Teilbereich C“ – Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung**

**Genaue Fassung:**

- 01 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB für das Vorhaben „JohannesGärtenNord“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll für den in der Anlage 1 dargestellten Teilbereich des Gebietes Johannesfeldes eingeleitet werden.
- 02 Für einen Teilbereich des Gebietes Johannesfeld soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan JOV669 „Wohnen auf dem Johannesfeld - Teilbereich C“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich wird gemäß der zeichnerischen Festsetzung in der Anlage 2 begrenzt. Er umfasst das Vorhaben „JohannesGärtenNord“ und einen Teilbereich an der Eislebener Straße. Folgende Planungsziele werden dabei angestrebt:
  - geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles
  - Konversion von Brachflächen
  - Entwicklung innerstädtischer Misch- und Wohnbauflächen
- 03 Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umwelt-

prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgrund § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt.

Die folgenden wesentlichen Gründe für die Anwendung des § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB sind gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB bekannt zu machen:

- Im Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB für die kumulierende Gesamtfläche (siehe Anlagen 4.1.1 und 4.1.2) werden keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umgebung des Vorhabens prognostiziert.
  - Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder die Größe der festgesetzten Grundfläche wird für die Summe der kumulierenden Teilbebauungspläne 20.000 m<sup>2</sup> voraussichtlich nur gering überschreiten, mithin weit unter 70.000 m<sup>2</sup> liegen.
  - Es handelt sich um die Entwicklung einer bereits versiegelten Brachfläche. Die Flächenanteile der bestehenden versiegelten Flächen werden bei Realisierung der Bauvorhaben nicht überschritten.
  - Eingriffe in den Grünbestand dienen der Neustrukturierung und werden durch Neuanlage von Grünflächen ausgeglichen.
  - Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden anknüpfend an die angrenzende Wohnstruktur erhebliche städtebauliche Missstände beseitigt und die Wohnbedingungen für das Gebiet insgesamt verbessert.
- 04 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.
  - 05 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes JOV669 „Wohnen auf dem Johannesfeld - Teilbereich C“ in seiner Fassung vom 22.06.2015, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), die Begründung (Anlage 4) sowie die Zwischenabwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit 2012 eingegangenen Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren JOV585 „Wohnen auf dem Johannesfeld“ 2. Vorentwurf 2012 (Anlage 5) werden gebilligt.
  - 06 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes JOV669 „Wohnen auf dem Johannesfeld - Teilbereich C“, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.
  - 07 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

- 08 Der Oberbürgermeister wird beauftragt mit dem Vorhabenträger den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens und zur Durchführung des Vorhabens „JohannesGärten-Nord“ abzuschließen.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

**vom 10. August bis 21. August 2015**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der unten genannten Öffnungszeiten unterrichten und zur Planung äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes JOV669 und dessen Begründung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen

**vom 24. August bis 25. September 2015**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

- Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
  - Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
  - Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags)
- zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf [www.erfurt.de/ef111560](http://www.erfurt.de/ef111560) eingesehen werden.

**Ziele und Zwecke der Planung**

Die Ziele und Zwecke der Planung sind im Beschlusstext unter Beschlusspunkt 02 dargestellt. Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

**Hinweise**

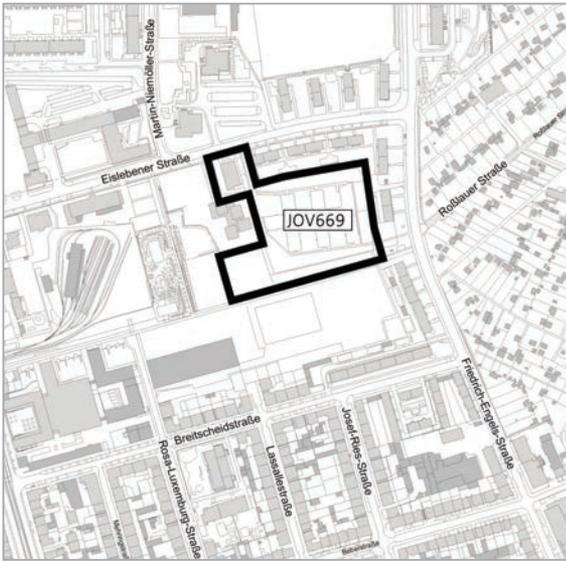
Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

(Fortsetzung von Seite 11)

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0847/15

## BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0882/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV670 „Borntalbogen - Teilgebiet 2“; Einleitung des Verfahrens, Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

#### Genaue Fassung:

- 01** Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 20.04.2015, für das Vorhaben „Borntalbogen - Teilgebiet 2“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich eingeleitet werden.
- 02** Für den Bereich Borntalbogen soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ANV670 „Borntalbogen - Teilgebiet 2“ aufgestellt werden.
- Mit der Planung werden folgende Ziele verfolgt:
- Angemessene Neuordnung und Entwicklung des Planungsgebietes
  - Herstellung von Baurecht für Wohnungsbau
  - Sicherung der Erschließung
  - Sicherung eines adäquaten Freiraumanteils
  - Sicherung von öffentlich nutzbaren Durchwegungen.
- Der Geltungsbereich wird begrenzt:
- im Westen** durch die östliche Grenze der Flurstücke 28/4 und 26/8, **im Norden** durch die im Rahmen des vereinfachten Umlegungsverfahrens neu herzustellen-

lende Flurstücksgrenze, die das Vorhaben begrenzt, **im Osten** durch die westliche Grenze der geplanten inneren Erschließung und **im Süden** durch die nördliche Grenze des Flurstücks 138/8 (Grenze zwischen privater Grundstücksfläche und öffentlicher Verkehrsfläche). Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 2.

- 03** Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV670 „Borntalbogen - Teilgebiet 2“ in seiner Fassung vom 24.04.2015 bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3), die Begründung (Anlage 4) sowie die Zwischenabwägung (Anlage 5) werden gebilligt.
- 04** Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ANV670 „Borntalbogen - Teilgebiet 2“, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.
- 05** Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- 06** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ANV670 und dessen Begründung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. liegen

**vom 10. August bis 11. September 2015**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf [www.erfurt.de/ef111560](http://www.erfurt.de/ef111560) eingesehen werden.

#### Ziele und Zwecke der Planung

Die Ziele und Zwecke der Planung sind unter Beschlusspunkt 02 des Beschlusstextes aufgeführt.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

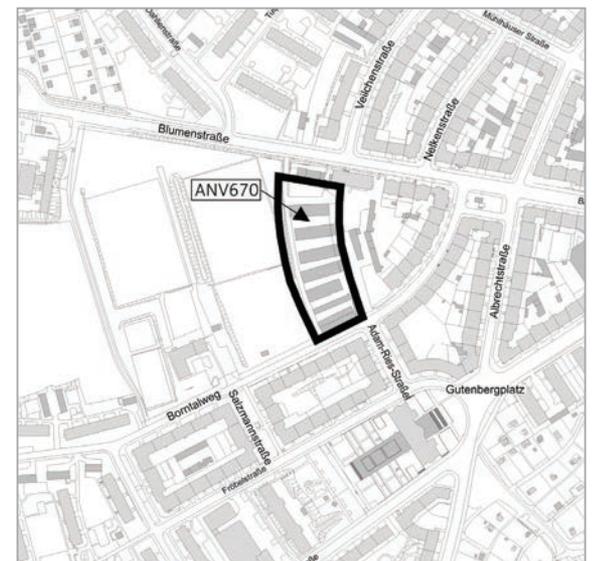
#### Hinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0882/15

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0896/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

**Änderung der finanziellen Untersetzung des Schulnetzplan 2014/15 bis 2018/19 (DS 2183/13) im Rahmen des Haushaltsplans 2015**

**Genauere Fassung:**

Der Stadtrat beschließt im Rahmen des Haushaltsplans 2015 die Änderung der finanziellen Untersetzung des Schulnetzplans 2014/2015 bis 2018/2019 (DS 2183/13) gemäß Anlage 1.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweis:**

Die Anlage kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0902/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT640 „Wohnen an der Georgsgasse“ - Aufstellungsbeschluss; Vorentwurf und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Genauere Fassung:**

01 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 13.04.2015 für das Vorhaben „Wohnen an der Georgsgasse“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

02 Für den Bereich Georgsgasse/Weiße Gasse soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT640 „Wohnen an der Georgsgasse“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Erfurt, Flur 140 und wird begrenzt:

**im Norden** durch die nördliche Straßenbegrenzung der Georgsgasse; **im Osten** durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 80/2, 80/5 und 80/4; **im Süden** durch die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 80/4 und 80/2; **im Westen** durch die westliche Straßenbegrenzung der Weißen Gasse.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Definition von Art und Maß der baulichen Nutzung
  - Festsetzung einer neuen Bauflucht entlang der Weißen Gasse sowie der Georgsgasse
  - Architektonische Gestaltungsvorgaben für die Gebäude
  - Gestaltungs- und Begrünungsvorgaben für die Freiflächen im Hofbereich
  - Unterbringung des ruhenden Verkehrs in einer Tiefgarage und Definition von Ein- und Ausfahrten.
- Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen

die Erhaltungs- und Sanierungsziele der Erhaltungssatzung ALTO01 „Altstadt“ sowie des Sanierungsgebietes „Andreasviertel“ EFMO02 gebietsbezogen konkretisiert werden.

- 03 Die auf dem Baugrundstück vorhandene romanische Kelleranlage ist gemäß den denkmalrechtlichen Anforderungen im Bebauungsplanentwurf als zu erhaltendes Bauteil zu berücksichtigen.
- 04 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
- 05 Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.
- 06 Das Bebauungskonzept des ersten Preisträgers aus dem städtebaulich-architektonischen Gutachterverfahren in seiner Fassung vom 19.03.2015 (Anlage 2) wird als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt.
- 07 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen. Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.
- 08 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ALT640 und dessen Begründung, sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen

**vom 10. August bis 11. September 2015**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf [www.erfurt.de/ef11560](http://www.erfurt.de/ef11560) eingesehen werden.

**Ziele und Zwecke der Planung:**

Die Ziele und Zwecke der Planung sind unter Punkt 02 des Beschlusses aufgeführt.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

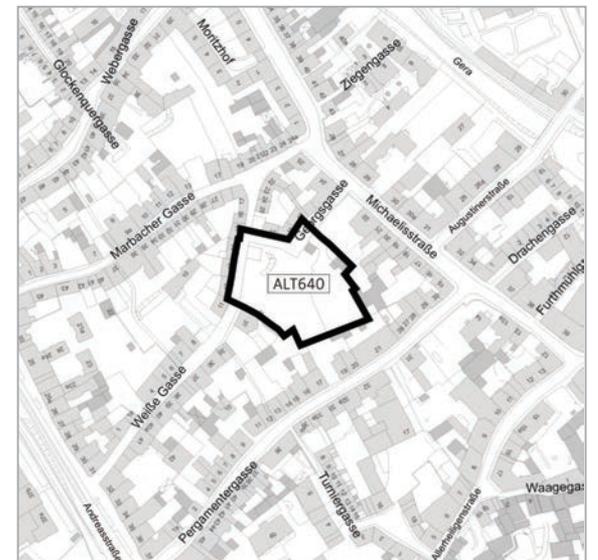
**Hinweise:**

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0902/15

**BESCHLUSS**

zur Drucksachen-Nr. 0915/15  
der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

**Bebauungsplan ANV422 „Universität“ - Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Genauere Fassung:**

01 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ANV422 „Universität“ in seiner Fassung vom 01.06.2015 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ANV422 wird gegenüber dem Beschluss des Stadtrates vom 17.09.1997 (Beschluss-Nr. 197/97) präzisiert.

Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt.

(Fortsetzung von Seite 13)

Mit dem Bebauungsplan werden folgenden Planungsziele angestrebt:

- Fortführung der mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme begonnenen Entwicklung des Areals unter Berücksichtigung der aktuellen Bedarfsentwicklung für Sonderbauten.
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebaulich-architektonische und grünordnerische Entwicklung des Gebietes.
- Integration des Areals in die vorhandene Stadtstruktur.
- Einbindung des Landschaftsraumes und Sicherung der landwirtschaftlich genutzten Grünstrukturen in einen durchgehenden Grünzug östlich der Hanoverschen Straße.
- Verbesserung der Erschließungssituation der Universität.

**02** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes ANV422 und dessen Begründung durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

**03** Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes ANV422 und dessen Begründung, sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. liegen

**vom 10. August bis 11. September 2015**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löderstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf [www.erfurt.de/ef111560](http://www.erfurt.de/ef111560) eingesehen werden.

#### Ziele und Zwecke der Planung:

Die Ziele und Zwecke der Planung sind unter Punkt 1 des Beschlusses dargestellt.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

#### Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung

des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

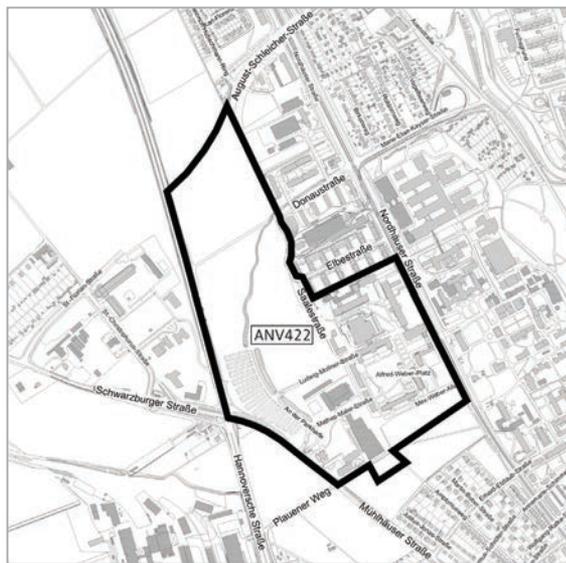
Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bauswein

A. Bausewein

Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0915/15

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0917/15

der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

### Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung eines Grundstückes in der Gemarkung Ilversgehofen

#### Genauere Fassung:

- 01** Der Stadtrat stimmt der Veräußerung einer in der Vermessung befindlichen Teilfläche mit ca. 1.330 m<sup>2</sup> des Grundstückes „Feldstraße 35“ in der Gemarkung Ilversgehofen, Flur 6, Flurstück 46/3 mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung zu. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.
- 02** Der Stadtrat erklärt außerdem die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung des Kaufpreises und der Investitionen für dieses Grundstück.
- 03** Bei der Vergabe wird auf die Berücksichtigung des Nutzungskonzeptes verzichtet, da es sich bei dem

betreffenden Objekt um ein gewerblich genutztes Objekt handelt.

- 04** Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die in den Beschlusspunkten 01 und 03 genannten Festlegungen umzusetzen.

gez. A. Bausewein

Oberbürgermeister

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0938/15

der Sitzung des Stadtrates vom 24.06.2015

### Änderung des Programms zur Erhaltung und zum Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen ab 2015

#### Genauere Fassung:

- 01** Das geänderte „Programm zur Erhaltung und zum Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen ab 2015“ wird in Abänderung des Beschlusses zur DS 1320/14 gemäß Anlage beschlossen.
- 02** Das geänderte Programm nach Beschlusspunkt 01 steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Maßnahmen in den jeweiligen Haushaltsplänen.

gez. A. Bausewein

Oberbürgermeister

\*\*\*

#### Hinweis:

Die Anlage kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

#### BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1131/15

der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2015

### Bebauungsplan ILV674 „An der Schmalen Gera“; Aufstellungsbeschluss

#### Genauere Fassung:

- 01** Für den Bereich westlich der Mittelhäuser Straße und der Nikolausstraße, nördlich der Tiergartenstraße sowie östlich und südlich der Schmalen Gera soll gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan ILV674 „An der Schmalen Gera“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich wird wie in Anlage 1 dargestellt begrenzt. Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:
  - Erhaltung und Weiterentwicklung als Wohnstandort
  - Sicherung einer öffentlichen Freiraum- und Grünstruktur mit einer Durchwegung und Aufenthaltsfunktionen an der Schmalen Gera
  - Sicherung einer geordneten Umstrukturierung der Bebauung an der Mittelhäuser Straße
  - Untersuchung der Möglichkeit einer baulichen Erweiterung von der Mittelhäuser Straße in westliche Richtung
  - Schutz ortsbildprägender Baustrukturen wie die Heiligen Mühle
- 02** Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

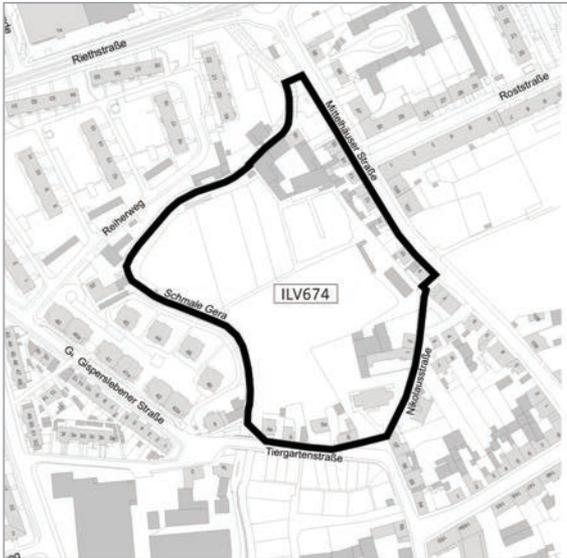
(Fortsetzung von Seite 14)

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbe-  
reichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr.- 1131/15

## Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – BenMusikschSEF – vom 22.07.2015

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 ff.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 24.06.2015 folgende Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – BenMusikschSEF – (Drucksache 0792/15) beschlossen:

### § 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt betreibt als öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung für ihre Einwohner die „Musikschule der Stadt Erfurt“, nachfolgend Musikschule genannt.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, unter Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit an die Musik heranzuführen, ihre Interessen und Begabungen zu fördern sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium oder den Beruf zu unterstützen.
- (3) Öffentliche Konzerte und die musikalische Umrahmung von Veranstaltungen sind Bestandteil der Ausbildung in der Musikschule.

### § 2 Aufbau und Ziele

- (1) Ziel und Inhalt der musikalischen Ausbildung erfolgt nach den vom Verband deutscher Musikschulen e. V.,

nachfolgend VdM benannt, herausgegebenen Richtlinien.

- (2) Der Unterricht wird als Klassen-, Gruppen-, und Einzelunterricht erteilt. Dabei sind vier Leistungsstufen erreichbar: Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe.
- (3) Der Unterricht erfolgt nach den vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrplänen. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Rahmenlehrpläne nach Bestimmung der Leitung der Musikschule verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes im Übrigen frei.

### § 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Mit Beginn der Teilnahme am Unterricht oder der Nutzung der Instrumente der Musikschule (Instrumentennutzung) entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule erhebt die Landeshauptstadt Erfurt Gebühren (Aufnahmegebühren, Unterrichtsgebühren und Instrumentennutzungsgebühren) nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Das Schuljahr teilt sich in zwei Unterrichtshalbjahre, in das 1. Unterrichtshalbjahr vom 1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres und das 2. Unterrichtshalbjahr vom 1. Februar bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Thüringen gilt auch für die Musikschule, sie bestimmt den Unterrichtszeitraum im Schuljahr.

### § 5 Voranmeldungen, Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Voranmeldungen (Registrierungen) sind möglich. Durch sie entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Bestätigung eines Antrages auf Teilnahme am Unterricht sowie einer Teilnahme am Unterricht.
- (2) Anmeldungen sind Anträge auf Teilnahme am Unterricht, sie sind jederzeit möglich.
- (3) Die Voranmeldung und der Antrag auf Teilnahme am Unterricht sind schriftlich, auf dem entsprechenden Vordruck, in der Musikschule einzureichen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.
- (4) Mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht erkennt der Schüler als Antragsteller, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigter, die Benutzungssatzung der Musikschule und die Gebührensatzung der Musikschule an.
- (5) Die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte erfolgt durch die Musikschule, vertreten durch den Leiter der Musikschule. Die Zuweisung wird als Aufnahmebestätigung auf dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht vermerkt. Einen Durchschlag des Antrages auf Teilnahme am Unterricht erhält der Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigter, mit Übersendung des Gebührenbescheides.
- (6) Jeder Schüler, bei Minderjährigen dessen Personen-

sorgeberechtigter, hat vorzulegen:

1. mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht die Zustellangaben (Vorname, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum), bei Minderjährigen zudem die entsprechenden Angaben des Personensorgeberechtigten,
2. die Unterlagen, die eine Gebührenermäßigung oder -befreiung bewirken sollen.  
Die Unterlagen sind dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht beizulegen. Jede Änderung dieser Angaben ist unter Mitteilung des Veränderungsdatums unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen. Bei Änderungen, die eine Gebührenermäßigung bewirken, sind die entsprechenden Nachweise der schriftlichen Mitteilung beizulegen. Die Gewährung von Gebührenermäßigungen wird widerrufen bzw. zurückgenommen, wenn Veränderungen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht werden.
- (7) Abmeldungen sind zum 31. Januar oder zum 31. Juli schriftlich mit einem Fristvorlauf von mindestens einem Kalendermonat, auf dem entsprechenden Vordruck, möglich (fristgemäße Abmeldung).
- (8) Außerhalb dieser Termine ist eine Abmeldung grundsätzlich nur aus folgenden Gründen zulässig:
  1. Beginn einer Berufsausbildung
  2. Aufnahme eines Studiums
  3. Erkrankung des Schülers über länger als 4 Kalenderwochen anhaltend
  4. Wegzug des Schülers aus dem Stadtgebiet (außerordentliche Abmeldung).  
Die außerordentliche Abmeldung ist entsprechend nachzuweisen. Der Nachweis kann der schriftlichen, außerordentlichen Abmeldung beigelegt werden. Eine außerordentliche Abmeldung ist jeweils zum Monatsende möglich. Die außerordentliche Abmeldung ist der Musikschule schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (9) Über eine außerordentliche Abmeldung aus anderen Gründen oder zu anderen Terminen entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird dem Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigten, schriftlich mitgeteilt.

### § 6 Unterricht, Prüfungen

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.
- (2) Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.
- (3) Der Unterricht findet in den Diensträumen/ Unterrichtsräumen der Musikschule, Turniergasse 18/Allerheiligenstraße 6 bzw. Barfüßerstraße 19, oder in den Räumen/Unterrichtsräumen der Kooperationspartner der Musikschule, statt.
- (4) Die Unterrichtsdauer beträgt:
 

1. in den Grundfächern	45 Minuten,
2. in den Hauptfächern	30 oder 45 Minuten,
3. in den Ergänzungs- und Ensemblefächern	45, 60 oder 90 Minuten
4. im Philharmonischen Kinder- und Jugendchor	45, 60, 150 oder 180 Minuten
5. im Tanzunterricht	45, 60 oder 90 Minuten
6. im Kurs	45 Minuten insgesamt 16 Unterrichtsstunden
7. im Workshop	je nach Art des Workshops 45 Minuten bis 8 Unterrichtsstunden.

(Fortsetzung von Seite 15)

- (5) Die Mitwirkung des Schülers an Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule ist wichtiger Bestandteil des Ausbildungsprofils der Musikschule.
- (6) Der Schüler hat die Möglichkeit, Prüfungen abzulegen. Dazu ist zuvor die Teilnahme am Unterricht Musiktheorie/Gehörbildung nachzuweisen. Für Abschlussprüfungen in der Mittel- oder Oberstufe ist die Teilnahme an einem Ensemblefach (Orchester, Chor oder Kammermusik) ebenfalls nachzuweisen.
- (7) Am Ende eines Unterrichtsjahres wird dem Schüler die Teilnahme am Unterricht, die abgelegte Prüfung oder sein derzeitiger Ausbildungsstand bescheinigt.

#### § 7 Unterrichtsversäumnis

- (1) Versäumt der Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholen des Unterrichtes.
- (2) Ausgefallener Unterricht, der durch die Musikschule zu vertreten ist, wird den Möglichkeiten entsprechend nachgeholt. Ausnahmsweise können seitens der Musikschule bis zu zwei der Unterrichtstermine pro Schulhalbjahr ausfallen.

#### § 8 Ensemble- und Ergänzungsfächer

- (1) Ensemblefächer sind der Unterricht in der Gemeinschaft, wie Orchester und Chor.
- (2) Ergänzungsfächer sind der Unterricht als Grundlagenausbildung, wie Musiktheorie und Gehörbildung.
- (3) Die Teilnahme an einem Ensemblefach ist ab dem 3. Unterrichtsjahr möglich. Ausnahmsweise kann bei besonderer Eignung der Teilnahme in einem davorliegenden Unterrichtsjahr zugestimmt werden. Über die Teilnahme und die Ausnahme entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird dem Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigten, schriftlich mitgeteilt.

#### § 9 Ausschluss vom Unterricht

Der Ausschluss vom Unterricht an der Musikschule kann erfolgen, wenn der Schüler oder sein Personensorgeberechtigter gegen diese Satzung oder gegen die Gebührensatzung der Musikschule Erfurt verstößt. Bei Verstößen gegen die Gebührensatzung kann vor dem Ausschluss eine Unterrichtssperre ausgesprochen werden. Über die Dauer der Unterrichtssperre und über den Ausschluss entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird dem Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigten, schriftlich mitgeteilt.

#### § 10 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Lehrer der Musikschule beginnt, sobald der Schüler zum vereinbarten Termin den Unterrichtsraum betritt. Sie endet mit der Verabschiedung des Schülers und dem Verlassen des Unterrichtsraumes zum Ende der Unterrichtsstunde.
- (2) Bei Konzerten, Durchführung von Probenlagern oder anderen Veranstaltungen der Musikschule außerhalb der Dienstgebäude der Musikschule beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrer mit dem Erreichen des vereinbarten Treffpunktes zur vereinbarten

Treffzeit durch den Schüler. Sie endet am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt der Verabschiedung des Schülers.

#### § 11 Eltern- und Schülerversammlung, Eltern- und Schülervertretung (Beirat)

- (1) Die Schüler der Musikschule oder deren Personensorgeberechtigte, bilden die Eltern- und Schülerversammlung, die alle zwei Jahre vom Beirat in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Musikschule einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt über Aushänge in der Musikschule. Die Eltern- und Schülerversammlung wird vom Beirat geleitet.
- (2) Der Schüler oder dessen Personensorgeberechtigter, hat das Recht, an den Entscheidungen der Musikschule zu allgemeinen Fragen des Unterrichts und dessen Organisation über den Beirat mitzuwirken. Beschlüsse des Beirates tragen empfehlenden Charakter.
- (3) Der Beirat hat mindestens zehn, höchstens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder mit gleichem Stimmrecht. Der Leiter der Musikschule ist Mitglied des Beirates ohne Stimmrecht, er kann sich rechtsgeschäftlich vertreten lassen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden in der Eltern- und Schülerversammlung von den Schülern oder deren Personensorgeberechtigter, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die Schüler oder deren Personensorgeberechtigte; für die Musikschule tätige Personen sind nicht als Mitglieder des Beirates wählbar. Die Eltern- und Schülerversammlung ist für die Wahl des Beirates beschlussfähig, wenn mit der Postaufgabe der Einladung zur Versammlung mindestens zwei Kalenderwochen zuvor die Wahl als einer der Tagesordnungspunkte bestimmt wurde. Wahlvorschläge kann grundsätzlich jeder Wahlberechtigte unterbreiten, dies erfolgt mit Zuruf in der Eltern- und Schülerversammlung. Die Wahl erfolgt per Handzeichen und kann nur persönlich ausgeübt werden. Für die Gültigkeit des Wahlergebnisses reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereint. Nach Ablauf der Wahlzeit übt der Beirat seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Beirates durch die neue Eltern- und Schülerversammlung aus.
- (5) Ein Mitglied des Beirates der Musikschule verliert ohne besondere Erklärung die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden (Ausschluss, fristgemäße Abmeldung, außerordentliche Abmeldung oder Abmeldung aus anderen Gründen) des Schülers aus der Musikschule.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Zur ersten Sitzung des Beirates lädt die Musikschule ein und führt den Vorsitz bis zum Abschluss des Wahlvorganges zur Wahl des Vorsitzenden.
- (7) Der Beirat arbeitet nach einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens folgende Inhalte regeln:
  1. Name, Ziel und Zweck
  2. Mitglieder der Eltern- und Schülervertretung
  3. Pflichten der Eltern- und Schülervertretung

4. Eltern- Schülerversammlung
5. Aufgaben der Eltern- und Schülervertretung und des Vorsitzenden
6. Änderung der Geschäftsordnung.

#### § 12 Gespeicherte Daten

- (1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht in der Musikschule werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt, erhoben, verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines Personensorgeberechtigten des Schülers.
- (2) Die erhobenen Daten werden nur für die Aufgabenerfüllung gespeichert und danach ohne gesonderte Aufforderung durch die Musikschule gelöscht.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Schüler bzw. dessen Personensorgeberechtigter über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

#### § 13 Unterrichtsgebühren

Die Landeshauptstadt Erfurt, Musikschule, erhebt für die Leistungen der Musikschule Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 14 Instrumentennutzung

- (1) Im Rahmen der Bestände der Musikschule kann für den Anfangsunterricht und aus sozial gerechtfertigten Gründen dem Schüler auf schriftlichen Antrag entgeltlich ein Musikinstrument und dessen Zubehör zur Nutzung innerhalb und außerhalb der Musikschule zur Verfügung gestellt werden (Instrumentennutzung). Über die Zulassung des Antrages entscheidet der Leiter der Musikschule. Der Schüler, oder dessen Personensorgeberechtigter, erhält mit Nutzungsvereinbarung schriftlich Kenntnis über die Zulassung des Antrages. Sozial gerechtfertigte Gründe sind u.a.:
  1. Schüler, deren Eltern Inhaber eines Sozialausweise der Landeshauptstadt Erfurt sind,
  2. Schüler, deren Eltern Leistungsempfänger nach Sozialgesetzbuch (SGB) II, XII sind,
  3. Schüler, die erstmalig mit dem Unterricht beginnen,
  4. Schüler, die erstmalig mit einem bestimmten Instrument beginnen,
  5. Schüler, aus deren Familien 2 und mehr Kinder am Unterricht in der Musikschule teilnehmen.
 Über die Überlassung eines Musikinstrumentes und dessen Zubehör zur Nutzung aus anderen Gründen entscheidet der Leiter der Musikschule. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt analog.
- (2) Die Nutzungszeit beträgt ein Schulhalbjahr, sie kann auf schriftlichen Antrag verlängert oder verkürzt werden. Die Verlängerung oder Verkürzung wird durch die Musikschule mit Gebührenbescheid schriftlich bestätigt.
- (3) Mit Übergabe des Musikinstrumentes und seines Zubehörs an den Schüler erfolgt der Gefahrenübergang. Für Verlust oder Beschädigung hat der Schüler, oder dessen Personensorgeberechtigter, einzustehen.

(Fortsetzung von Seite 16)

- (4) Das zur Nutzung übergebene Musikinstrument und dessen Zubehör sind vom Schüler, oder dessen Personensorgeberechtigter, auf eigene Kosten instand zu halten, ggf. instand zu setzen, wenn Mängel während der Nutzungszeit auftreten und diese vom Schüler, oder dessen Personensorgeberechtigter, vorsätzlich oder fahrlässig zu verantworten sind. Im Zweifel ist die Beurteilung einer, von der Musikschule, benannten Fachfirma einzuholen. Mit Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Die Wartung des Musikinstrumentes und dessen Zubehör ist Aufgabe der Musikschule.
- (5) Musikinstrument oder Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

**§ 15 Begabtenförderung, studienvorbereitende Ausbildung**

- (1) Begabt ist der Schüler, der eine über dem Durchschnitt liegende Fähigkeit auf seinem Instrument im ersten Hauptfach aufweisen kann. Maßgeblich für die überdurchschnittliche Fähigkeit ist der Rahmen des Lehrplans des VdM (vgl. § 2). Schüler, deren Leistungen über diesen Rahmen liegen, gelten als begabt.
- (2) Die Musikschule kann begabte Schüler fördern, die Inhaber eines Schülerscheines sind und mindestens 1 Jahr am Unterricht teilgenommen sowie die Prüfung bestanden haben. Die Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission. Sie setzt sich aus dem Fachbereichsleiter sowie Fachlehrern zusammen. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem von 1 bis 25 Punkten, wobei 25 Punkte die höchste zu erlangende Punktzahl ist. Die Förderung verpflichtet zum Nachweis auf Teilnahme an der Musiktheorie/Gehörbildung und an einem Ensemblefach, sofern dieses ihrem Hauptfach entsprechend angeboten wird (Begabtenförderung).
- (3) Die Musikschule fördert auf schriftlichen Antrag begabte Schüler im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung. Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Fachschule oder Universität und beinhaltet besondere Fördermaßnahmen. Voraussetzung für die Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung in den Hauptfächern (Erst- und Zweitfach). Die Aufnahme des Schülers erfolgt vor einer Prüfungskommission. Sie setzt sich aus dem Leiter der Musikschule, den Fachbereichsleitern und Fachlehrern zusammen. Im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung erfolgt keine Bewertung nach Punkten. Die Prüfung kann nur bestanden oder nicht bestanden werden.
- (4) Nach erfolgter Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung ist der Schüler verpflichtet, sowohl an den Hauptfächern (Erst- und Zweitfach) als auch an dem Ergänzungsfach Musiktheorie/Gehörbildung und dem Ensemblefach Orchester, sofern dieses ihrem Hauptfach entsprechend angeboten wird, teilzunehmen. Die Teilnahme an Konzerten in der Musikschule, an öffentlichen Auftritten und Wett-

- bewerben sind Bestandteil des Ausbildungsprofils in der studienvorbereitenden Ausbildung.
- (5) Die Fördermaßnahmen der Begabtenförderung und der studienvorbereitenden Ausbildung müssen durch jährlich stattfindende Leistungsprüfungen vor einer Prüfungskommission (vgl. Abs. 1 und 2) bestätigt werden. In der Leistungsprüfung sollen die Anforderungen der Mittel- oder Oberstufe des jeweiligen Lehrplanes nachgewiesen werden und die Kenntnisse über das erworbenen Wissen in der Musiktheorie/Gehörbildung abgefordert werden.
- (6) Die Ladung und Einberufung der Prüfungskommission erfolgt über die Musikschule.

**§ 16 Sprachform, Vertretungsregelung, In-Kraft-Treten**

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Der Leiter der Musikschule wird bei Abwesenheit in allen Belangen, die diese Satzung betreffen, durch den festgelegten Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt - BenMusikschSEF - tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (4) Am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Benutzungssatzung der Musikschule der Stadt Erfurt - BenMusikschulSEF - vom 11. Februar 2011 veröffentlicht im Amtsblatt vom 28. Januar 2011, Nr. 2, S. 5 außer Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 22.07.2015

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Benutzungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.07.2015 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben, die vorzeitige Bekanntmachung wurde zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

**Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF - vom 22.07.2015**

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der

Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 ff.) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 24.06.2015 folgende Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF - (Drucksache 0792/15) beschlossen:

**§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Leistungen der Musikschule Erfurt (nachfolgend Musikschule benannt) Gebühren. Die Gebühren bestimmen sich nach der als Anlage beigefügten „Gebührentabelle der Musikschule“.
- (2) Gebühren sind:
  - 1. Aufnahmegebühr,
  - 2. Unterrichtsgebühr,
  - 3. Instrumentennutzungsgebühr.

**§ 2 Gebührenschuldner/Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Gebührenschuldner für die Aufnahme-, Unterrichts- und / oder Instrumentennutzungsgebühr ist der Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigter.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Aufnahme als Schüler (Aufnahmegebühr), mit der Aufnahme des Unterrichts (Unterrichtsgebühr) und/oder mit dem Beginn der Nutzung des von der Musikschule überlassenen Instrumentes (Instrumentennutzungsgebühr).

**§ 3 Gespeicherte Daten**

- (1) Zur Erhebung der Aufnahme-, Unterrichts- und/oder Instrumentennutzungsgebühr werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt gefordert, verarbeitet und gespeichert:
  - 1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines Personensorgeberechtigten,
  - 2. die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren sowie
  - 3. die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu den Geldinstituten.
- (2) Die erhobenen Daten werden nur für die Aufgabenerfüllung gespeichert und danach ohne gesonderte Aufforderung durch die Musikschule gelöscht.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Schüler bzw. dessen Personensorgeberechtigter über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 4 Erhebungszeitraum**

Die Unterrichtsgebühr und / oder die Instrumentennutzungsgebühr beziehen sich auf ein Schulhalbjahr von sechs Monaten. Das erste Schulhalbjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Januar des Folgejahres. Das zweite Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli.

(Fortsetzung von Seite 17)

### § 5 Aufnahmegebühr

Für die Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Ihre Höhe und der Maßstab sind in der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) bestimmt und werden mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.

### § 6 Unterrichtsgebühr

- (1) Für den Unterricht in Grund- und Hauptfächern wird eine Unterrichtsgebühr gemäß der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) erhoben und mit Gebührenbescheid bekannt gegeben.
- (2) Für Ergänzungs- und Ensemblefächer wird eine Unterrichtsgebühr erhoben, sofern vom Schüler kein Unterricht in einem Hauptfach belegt wird. Die Unterrichtsgebühr für Ensemblefach fällt ab dem zweiten Ensemblefach an. Ihre Höhe und der Maßstab sind in der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) bestimmt und werden mit dem Gebührenbescheid bekannt gegeben.
- (3) Bei Aufnahme des Unterrichtes nach Beginn eines Erhebungszeitraumes wird die Unterrichtsgebühr anteilig erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Sechstel der Unterrichtsgebühr des Halbjahres berechnet. Das gilt bei fristgemäßer Abmeldung, außerordentlicher Abmeldung, Ausschluss oder bei Abmeldung aus anderen Gründen entsprechend.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann die Unterrichtsgebühr in sechs gleichen Raten beglichen werden. Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenfrei. Voraussetzung ist die Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren. Bei der Zahlung der Unterrichtsgebühr in sechs Raten sind die Fälligkeitstermine für das erste Unterrichtshalbjahr der 01.08., der 01.09., der 01.10., der 01.11., der 01.12., der 01.01. und für das zweite Unterrichtshalbjahr der 01.02., der 01.03., der 01.04., der 01.05., der 01.06., der 01.07.. Die Entscheidung über die Zulassung des Antrages obliegt dem Leiter der Musikschule, welche dem Gebührenschuldner mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Kenntnis gegeben wird.

### § 7 Instrumentennutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung eines durch die Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumentes und dessen Zubehör wird eine Instrumentennutzungsgebühr gemäß der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) erhoben, welche dem Gebührenschuldner mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Kenntnis gegeben wird. Die Bearbeitung des Antrages auf Instrumentennutzung ist gebührenfrei.
- (2) Die Nutzungszeit als Erhebungszeitraum beträgt ein Schulhalbjahr (vgl. § 4 dieser Satzung). Bei Überlassung des Instrumentes nach Beginn eines Erhebungszeitraumes wird die Instrumentennutzungsgebühr anteilig für einen vollen Kalendermonat erhoben. Ein voller Kalendermonat wird mit einem Sechstel der Instrumentennutzungsgebühr des Schulhalbjahres berechnet. Das gilt bei fristgemäßer Abmeldung, außerordentlicher Abmeldung, Ausschluss oder bei Abmeldung aus anderen Gründen entsprechend.

- (3) Für die Nutzung des Tasteninstrumentes Klavier/Flügel und Schlagwerk/Drums im Rahmen des Unterrichtes in der Musikschule wird darüber hinaus eine pauschale Instrumentennutzungsgebühr gemäß der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage) für das Unterrichtshalbjahr erhoben und wird mit Gebührenbescheid bekannt gegeben. § 7, Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 gilt analog, § 7, Abs. 2, Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung.

### § 8 Gebührenermäßigung, -befreiung

- (1) Eine Gebührenermäßigung gemäß den Absätzen 2, 3, 4, 5, 6 und 7 kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners gewährt werden. Sie wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Antragstellung wirksam. Über eine ausnahmsweise rückwirkende Gewährung einer Gebührenermäßigung in besonderen unverschuldeten Fällen entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird mit Gebührenbescheid bekannt gegeben.  
Ein besonderer unverschuldeter Tatbestand liegt vor, wenn:
  - die Genehmigung oder Verlängerung eines vorzulegenden Nachweises durch andere Behörden erfolgt oder von Dritten/anderen Behörden abhängt.
- (2) Schüler, deren Eltern Inhaber eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind, oder die Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII haben (Nachweis), kann eine Ermäßigung von 50% für die Unterrichtsgebühr des Erstfaches gewährt werden (Sozialermäßigung).  
Diese Ermäßigung gilt nicht für den instrumentalen und vokalen Einzelunterricht nach Punkt 2.4, 2.6 und 2.7 der Gebührentabelle.
- (3) Nehmen aus einer Familie mehrere kindergeldberechtigte Kinder, die in einem Haushalt leben, am Unterricht teil, kann für das Erstfach folgende Ermäßigung der Unterrichtsgebühr gewährt werden:
  1. bei 2 Kindern 10% je Kind
  2. bei 3 Kindern 20% je Kind
  3. ab 4 Kindern 30% je Kind.  
(Geschwisterermäßigung)
- (4) Im Rahmen der Begabtenförderung kann Schülern, mit den entsprechenden Eingangsvoraussetzungen gemäß der Benutzungssatzung (§ 15 Abs. 1 BenMusikschSEF), eine Ermäßigung von 25 % auf das Erstfach gewährt werden.  
(Ermäßigung in der Begabtenförderung)
- (5) Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung erhalten eine Ermäßigung von 75% auf das zweite Hauptfach (Zweifach).  
(Ermäßigung in der Begabtenförderung zur Vorbereitung eines Studiums)
- (6) Schüler mit Behinderungen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX (mindestens 50 %) - unabhängig von der Art der Behinderung - kann eine Ermäßigung von 45 % bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises gewährt werden. Diese Ermäßigung gilt nur für das Erstfach.  
(Ermäßigung für Menschen mit Behinderung)
- (7) Bei Belegung von zwei oder mehr Hauptfächern kann die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Hauptfach um 10 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr gemäß der „Gebührentabelle der Mu-

sikschule“ (Anlage) ermäßigt werden.  
(Mehrfächerermäßigung)

- (8) Die Ermäßigungstatbestände nach den vorstehenden Absätzen können nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden.
- (9) Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:
  1. Aufnahmegebühr,
  2. die Unterrichtsgebühr für Unterricht im Ergänzungs- oder Ensemblefach ohne Teilnahme am Unterricht in einem Hauptfach,
  3. die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen und Workshops,
  4. die Instrumentennutzungsgebühr.
- (10) Über alle Anträge nach den Absätzen 2 bis 7 entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung über die Zulassung der beantragten Ermäßigung erfolgt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

### § 9 Fälligkeiten

- (1) Die Aufnahme- und/oder Unterrichtsgebühr ist 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei Aufnahme des Unterrichtes nach Beginn eines Erhebungszeitraumes ist die Aufnahme- und/oder Unterrichtsgebühr am Tag des ersten Unterrichts fällig. Der dem Gebührenschuldner zu übersendende Gebührenbescheid weist in diesem Fall rückwirkend (zum ersten Tag des Unterrichts) die jeweilige Gebühr/en aus.
- (3) Die Instrumentennutzungsgebühr wird mit der Unterrichtsgebühr fällig.

### § 10 Unterrichtsversäumnis

- (1) Bei Unterrichtsversäumnissen bleibt die Gebührenpflicht nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.
- (2) Versäumt der Schüler den Unterricht aufgrund von Krankheit länger als zwei Unterrichtstermine in der Folge, kann nach Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines schriftlichen Antrages ab dem dritten Unterrichtstermin in der Folge die Unterrichtsgebühr anteilig in Höhe von 80% von der Musikschule zurückerstattet werden. Über die Zulassung einer Rückerstattung entscheidet der Leiter der Musikschule, die Entscheidung wird mit Gebührenbescheid bekannt gegeben. Der Anspruch erlischt 4 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichtes.
- (3) Die Gebührenpflicht nach Maßgabe dieser Satzung wird ebenfalls nicht berührt, wenn die Musikschule von ihrem Recht Gebrauch macht, ausnahmsweise zwei Unterrichtstermine pro Schulhalbjahr ausfallen zu lassen, auf § 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung der Musikschule wird verwiesen. Ab dem dritten ausgefallenen Unterrichtstermin besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Die Rückerstattung ist schriftlich 4 Wochen vor Ende des Schulhalbjahres zu beantragen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt mit Ende des Schulhalbjahres in dem der Anspruch entstanden ist. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung über die Zulassung der beantragten Rückerstattung erfolgt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(Fortsetzung von Seite 18)

**§ 11 Sprachform, Vertretungsregelung, In-Kraft-Treten**

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Der Leiter der Musikschule wird bei Abwesenheit in allen Belangen, die diese Satzung betreffen, durch den festgelegten Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF - tritt am 1. August 2015 in Kraft. Bestandteil der Gebührensatzung ist die Anlage - „Gebührentabelle der Musikschule“.
- (4) Am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt

- MusikschulSEF - vom 11. Februar 2011, veröffentlicht im Amtsblatt vom 28. Januar 2011, Nr. 2, S. 8, außer Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 22.07.2015

Landeshauptstadt Erfurt

Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffent-

lich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.07.2015 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben, die vorzeitige Bekanntmachung wurde zugelassen.

Gemäß § 21(4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

\*\*\*

**Anlage zur Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - GebMusikschSEF -**

**Gebührentabelle der Musikschule**

Gebühren-stelle	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr in EUR
1	Aufnahmegebühr	je Antrag und Person	10,00
2	Unterrichtsgebühr		
2.1.	musikalische Früherziehung (Grundfach) 4-6 Jahre	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	120,00
2.2.	musikalische Grundausbildung (Grundfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	120,00
2.3.	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	30 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	330,00
2.4.	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
2.5.	instrumentaler und vokaler Förderunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
2.6.	instrumentaler und vokaler Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (Haupt-, Erstfach)	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
2.7.	instrumentaler und vokaler Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung (Haupt-, Zweitfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	450,00
3.	Philharmonischer Kinder- und Jugendchor (Ensemblefach)		
3.1.	Spatzenchor	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	67,50
3.2.	Nachwuchschor	60 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	97,50
3.3.	Kinderkonzertchor	180 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	195,00
3.4.	Jugendchor	150 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	165,00

Gebühren-stelle	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr in EUR
4	Ergänzungs- und Ensemblefach - ohne Hauptfach		
4.1.	Ergänzungs- und Ensemblefach	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	67,50
4.2.	Ensemblefach	60 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	97,50
4.3.	Ergänzungs- und Ensemblefach	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	135,00
5.	Tanzunterricht		
5.1.	Tanzmäuse	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	120,00
5.2.	Nachwuchstänzer	60 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	135,00
5.3.	Tänzer	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtwoche/ Schulhalbjahr	157,50
6	Kurse, Workshops		
6.1.	Kurs	je Kurs	150,00
6.2.	Instrumentenkarussell	je Kurs	240,00
6.3.	Workshop	je Workshop	120,00
7	Instrumentennutzungsgebühr		
7.1.	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 300,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	30,00
7.2.	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 600,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	60,00
7.3.	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis 900,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	90,00
7.4.	für Instrumente und Zubehör mit einem Anschaffungswert über 900,00 EUR	je Instrument und Schulhalbjahr	120,00
7.5.	für Tasteninstrument Klavier/ Flügel	je Schulhalbjahr	15,00
7.6.	für Schlagwerk/ Drums	je Schulhalbjahr	15,00

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30.05.2013**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003

(GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes u.a. Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und der §§ 2, 10, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes u. a. Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer

Verwaltungsgebühren in der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 27.05.2015 (Beschluss-Nr.: 2148/14) beschlossen:

**Artikel 1 Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30.05.2013 wird wie folgt geändert:

(Fortsetzung auf Seite 20)

(Fortsetzung von Seite 19)

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Benutzungsgebühren:
  - a) für die Einleitung von Schmutzwasser,
  - b) für die Einleitung von Niederschlagswasser,
  - c) für die Beseitigung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen,
  - d) für die Beseitigung von Abwasser aus Abwassersammelgruben.
- (2) Für die Verwirklichung des Gebührentatbestandes ist es unerheblich, ob das Abwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 13.07.2015

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende 1. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.06.2015 die Satzung gem. § 2 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 2 ThürKAG genehmigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

### Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für das Theater Erfurt vom 13.07.2015

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 27.05.2015 nachfolgende Satzung des Eigenbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt Theater Erfurt.

#### § 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital

- (1) Das Theater Erfurt wird als Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Landeshauptstadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Theater Erfurt“. Die Landeshauptstadt Erfurt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet „Theater“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 950.000,00 Euro (in Worten: neunhundertfünfzigtausend Euro).

#### § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst und des Konzertwesens sowie alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (2) Der Eigenbetrieb umfasst die Kunstgattungen:
  - Konzertwesen
  - Musiktheater
 Im Rahmen seiner Zweckbestimmung führt der Eigenbetrieb auch Inszenierungen auf den Domstufen durch. Zudem können weiter attraktive Orte in der Landeshauptstadt Erfurt bespielt werden. Darüber hinaus können Gastspiele (keine Eigenproduktionen) der Kunstgattungen
  - Schauspiel
  - Ballett
  - Tanztheater
  - Puppentheater
 angeboten werden.
- (3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Einrichtung und Durchführung von Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen sowie sonstige künstlerische Veranstaltungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt verwirklicht. Im Rahmen des Satzungszwecks stellt der Eigenbetrieb in den eigenen Theaterwerkstätten Bühnendekorationen, Requisiten und Kostüme für die in Satz 1 genannten Aufführungen und Veranstaltungen her.
- (4) Der Eigenbetrieb kann in geringer Anzahl im Rahmen der in Abs. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten seine Eigeninszenierungen und Koproduktionen kostendeckend als Gastspiele außerhalb des Stadtgebietes geben. Zur Nutzung unvermeidbarer freier Kapazitäten der Werkstätten des Eigenbetriebes, kann dieser im geringen Umfang auch Werkleistungen für außerhalb des Stadtgebietes befindliche Theater und Bühnen, die nicht über die notwendigen oder ausreichenden Kapazitäten bzw. Ausstattungen verfügen, durch eingehen entsprechender Vertragsbeziehungen erbringen. Diese Werkleistungen müssen den Nutzern kostendeckend in Rechnung gestellt werden.

- (5) Der Eigenbetrieb ist innerhalb gesetzlicher Vorschriften berechtigt, Hilfs- und Nebenbetriebe zu unterhalten, welche in einem engen Zusammenhang zum Gegenstand des Eigenbetriebes stehen.

#### § 3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 4),
- der Werkausschuss (§ 9),
- der Stadtrat (§ 10) und
- der Oberbürgermeister (§ 11).

#### § 4 Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 durch den Stadtrat bestellt werden. Der 1. Werkleiter führt die Dienstbezeichnung Generalintendant; der 2. Werkleiter die Dienstbezeichnung Verwaltungsdirektor. Scheidet ein Werkleiter aus, so gehen dessen Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Werkleiters auf den jeweils verbleibenden Werkleiter über.

#### § 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 12 bis 18 dieser Satzung verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.
- (5) Die Werkleitung entscheidet außerdem in den in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

#### § 6 Personalangelegenheiten

Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Bediensteten Weisungen erteilen.

(Fortsetzung von Seite 20)

**§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.  
Die Werkleiter sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet den Eigenbetrieb zu vertreten. Ist ein Werkleiter - gleich aus welchem Grund - verhindert, so wird der Werkleiter durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i. V.).
- (2) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmachten erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).
- (3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und die der Beauftragten, der Umfang der Vertretungsbefugnisse und Beauftragungen wird von der Werkleitung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Vertretungsberechtigten mit deren Namenszug und unter dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Namen (Theater Erfurt).

**§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung Erfurt**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Erfurt gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen betrauen.

**§ 9 Werkausschuss**

- (1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt unter Beachtung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 10) oder der Oberbürgermeister (§ 11) zuständig ist. Er beschließt insbesondere in den folgenden Fällen:
  - 1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
  - 2. Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes in Höhe von 5.000,00 bis 10.000,00 Euro. Ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO,

- 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um 10 %, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro übersteigen,
- 4. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind ab einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro,
- 5. Stundung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
- 6. Erlass von Forderungen ab 7.500,00 Euro,
- 7. Niederschlagung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
- 8. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes in Höhe von 20.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
- 9. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000,00 Euro; entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher Vergleiche,
- 10. Vergabe von Leistungen nach VOF ab 25.000,00 Euro, nach VOL ab 50.000,00 Euro, nach VOB ab 100.000,00 Euro sowie die Nachträge zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB), sofern der kumulierte Nachtragswert zum Wert des Hauptvertrages die vorgenannten Wertgrenzen überschreitet. Das gleiche gilt, wenn der kumulative Nachtragswert 10 % des Wertes des Vertragswertes überschreitet,
- 11. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 25.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträge gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins.  
Dies umfasst nicht die Honorarverträge mit Künstlern. Diese werden durch die Werkleitung in eigener Verantwortung abgeschlossen, vorausgesetzt, der Honorarbetrag ist im bestätigten Wirtschaftsplan enthalten.
- 12. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.
- (3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes verlangen.

**§ 10 Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt über:
  - 1. Änderung, Erlass oder Aufhebung der Eigenbetriebsatzung,
  - 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
  - 3. Bestellung des Werkausschusses und der Werkleitung,
  - 4. Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Erfurt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Landeshauptstadt Erfurt,
  - 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - 6. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
  - 7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
  - 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,

- 9. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts,
- 10. Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters,
- 11. Entnahme von Eigenkapital,
- 12. in den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 8 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
- 13. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen.
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 11) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Werkleitung.
- (3) Der Stadtrat kann in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

**§ 11 Oberbürgermeister**

- (1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der im Eigenbetrieb eingesetzten Beamten und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind gemäß § 30 ThürKO sowie § 14 Abs. 3 ThürEBV den Werkausschuss- oder den Stadratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

**§ 12 Grundsätze der Wirtschaftsführung**

- (1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der ThürKO, ThürEBV, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen.  
Hierbei sind der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürEBV eine Sonderkasse einzurichten.
- (3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Erfurt oder Dritten sind vertraglich festzulegen und entsprechend dem tatsächlichen Wert der Lieferungen und Leistungen zu vergüten. Kredite sind entsprechend den marktüblichen Zinssätzen zu verzinsen.
- (4) Bei umfangreichen Investitionen kann neben der Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, dabei soll das Fremdkapital das Eigenkapital nicht übersteigen.

(Fortsetzung von Seite 21)

- (5) Die Landeshauptstadt Erfurt darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt sind. Hierüber entscheidet der Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung.

### § 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Erfurt

### § 14 Leitung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch den Verwaltungsdirektor geleitet.

### § 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Gemäß § 13 ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit §§ 14 und 15 ThürEBV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan im Sinne des § 16 ThürEBV beizufügen.

- (2) Des Weiteren ist ein fünfjähriger Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen und dem Wirtschaftsplan beizufügen.

- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um 10% verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Landeshauptstadt Erfurt oder höhere Kredite erforderlich werden, soweit dadurch jeweils die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt wird oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

### § 16 Buchführung

- (1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden im Sinne des § 18 ThürEBV Anwendung.

- (2) Es besteht die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung von den für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen.

### § 17 Berichtspflichten

- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

- (2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten, insbesondere:

1. unverzüglich über unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung

und

2. unverzüglich über erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung.

### § 18 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Werkleitung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.

- (3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu übergeben.

- (4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.

- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### § 19 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb Theater Erfurt vom 18.07.2001 (StR-Beschluss Nr. 121/2001 vom 27.06.2001, veröffentlicht am 07.09.2001) i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 15.05.2002 (StR-Beschluss Nr. 043/02 vom 24.04.2002 veröffentlicht am 24.05.2002), außer Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 13.07.2015

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Eigenbetriebssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.06.2015 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben, die vorzeitige Bekanntmachung wurde zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

## 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebsatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 13.07.2015

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82 f.) sowie der Thüringer Eigenbe-

(Fortsetzung von Seite 22)

triebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 27.05.2015 (Drucksache-Nr.: 0028/15) die folgende 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 06. November 2014 beschlossen.

**Artikel 1 Änderungen**

Die Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 06. November 2014 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
  - (1) Gegenstand des Entwässerungsbetriebes sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die dem Entwässerungsbetrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Es ist insbesondere Zweck des Eigenbetriebes, Schmutz- und Regenwasser von den in der Landeshauptstadt Erfurt gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
2. Der § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
  - (3) Der Eigenbetrieb kann alle Handlungen und Geschäfte vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Eigenbetriebes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
3. Der § 2 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
4. Der § 3 wird wie folgt gefasst:
 

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

die Werkleitung (§ 4),  
 der Werkausschuss (§ 9),  
 der Stadtrat (§ 10) und  
 der Oberbürgermeister (§ 11).
5. Der § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
  - (4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.
6. Der § 7 Abs. 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
  - (1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Ist der Werkleiter - gleich aus welchem Grund - verhindert, so wird er durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i.V.).
  - (2) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachaufgaben mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmachten erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i.A.).
  - (3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und die der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis und der Beauftragung wird von der Werk-

leitung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht.

- (4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Vertretungsberechtigten mit deren Namenszug und unter dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Namen (Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt).
7. Der § 9 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 10 werden wie folgt gefasst:
  - (2) 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um 10 %, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 100.000,00 Euro übersteigen,
  4. Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, die erfolgsgefährdend sind ab einen Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro,
  10. sonstige Verträge mit einem Vertragswert ab 37.500,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
8. Der § 10 Abs. 1 Nr. 3, 9 und 12 werden wie folgt gefasst:
  - (1) 3. Bestellung des Werkausschusses und der Werkleitung, sowie die Berufung und Abberufung der Stellvertreter des Werkleiters,
  9. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts,
  12. in den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannte Wertobergrenze überschritten wird,
9. Der § 12 Abs. 2, 3, 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
  - (2) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürEBV eine Sonderkasse einzurichten.
  - (3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Erfurt oder Dritten sind vertraglich festzulegen und entsprechend dem tatsächlichen Wert der Lieferungen und Leistungen zu vergüten. Kredite sind entsprechend den marktüblichen Zinssätzen zu verzinsen.
  - (5) Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, dabei soll das Fremdkapital das Eigenkapital nicht übersteigen.
  - (6) Die Landeshauptstadt Erfurt darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt sind. Hierüber entscheidet der Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung.
10. Der § 15 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 2. werden wie folgt gefasst:
  - (1) Gemäß § 13 ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit §§ 14 und 15 ThürEBV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan

i. S. d. § 16 ThürEBV beizufügen.

- (2) Des Weiteren ist dem fünfjährigen Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen und dem Wirtschaftsplan beizufügen.
- (3) 2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Landeshauptstadt Erfurt oder höhere Kredite erforderlich werden, soweit dadurch jeweils die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt wird oder
11. Der § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
  - (1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden im Sinne des § 18 ThürEBV Anwendung.
12. Der § 18 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
  - (1) Die Werkleitung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Werkleiter unter Angabe des Datums zu unterschreiben.
  - (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.
  - (3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.09 des folgenden Jahres zu übergeben.
  - (4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.
  - (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(Fortsetzung von Seite 23)

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 13.07.2015

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.06.2015 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung

**Richtlinie der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt über die Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II und XII**

**1. Allgemeines**

Gemäß §§ 22 Abs. 1 SGB II; 35 Abs. 1 und 4 SGB XII werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Herleitung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erfolgte entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes auf der Grundlage eines von der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt entwickelten schlüssigen Konzeptes. Die der Richtlinie zugrunde liegenden Werte wurden unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nach gesicherten mathematisch-statistischen Methoden auf der Grundlage empirischer Datenerhebung ermittelt.

Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und des SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

Durch die Richtlinie wird der Regelfall erfasst – in begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Entscheidung möglich.

Die Richtlinie ist eine Verwaltungsvorschrift und stellt kein Gesetz in materieller und formeller Hinsicht dar.

**2. angemessene Wohnflächen**

Bedarfsgemeinschaft mit ... Personen	Wohnfläche bis zu ... m <sup>2</sup>
1	48
2	60
3	75
für jede weitere Person zuzüglich	15

**3. angemessene Aufwendungen für Unterkunft in Euro**

Bedarfsgemeinschaften mit ...	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
angemessene Aufwendungen für Nettokaltmiete	255,36	309,60	378,00	465,30
angemessene Aufwendungen für kalte Betriebskosten	67,20	80,40	96,75	119,70
angemessene Aufwendungen für die Unterkunft (Bruttokaltmiete)	322,56	390,00	474,75	585,00

Aufgrund des Ausfalls von Erkenntnismöglichkeiten bei Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 4 Personen wird der für die Landeshauptstadt Erfurt geltende Wert (Mietenstufe III) der rechten Spalte der Wohngeldtabelle nach § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zuzüglich 10 % als angemessene Aufwendungen für die Bruttokaltmiete angesehen.

**4. angemessene Aufwendungen für die Heizung in Euro**

(1) In Abhängigkeit von der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind bei zentraler Warmwassererzeugung die folgenden maximalen Aufwendungen für Heizung (einschließlich Warmwasserbereitung) angemessen:

Bedarfsgemeinschaften mit ...	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
angemessene Aufwendungen für Heizung (einschl. zentraler Warmwassererzeugung)	58,08	74,40	89,25	108,00

(2) Soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung), sind für Heizung die Werte nach Abs. 1 abzüglich der Beträge in Höhe des Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 7 SGB II angemessen.

(3) Aufgrund Ausfalls der Erkenntnismöglichkeiten bei Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 4 Personen wird der Mittelwert (1,21 Euro/m<sup>2</sup> und Monat) der

unter 4. (1) ermittelten angemessenen Aufwendungen für die Heizung als angemessen angesehen.

(4) Die unter 4. (1) ermittelten angemessenen Aufwendungen werden entsprechend des Heizwertes der Medien für Einzelheizungen umgerechnet. Dabei wird von einem Durchschnittsverbrauch von 131,35 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr ausgegangen.

**5. Nichtprüfungsgrenzen (Amortisation von Umzügen)**

Überschreitet bei der getrennt zu prüfenden Angemessenheit der Heizkosten der tatsächliche Aufwand für die Beheizung die vorgenannten Richtwerte und wird dabei der Höchstbetrag für Raumwärme einschließlich Warmwasserbereitung des aktuellen Bundesweiten Heizspiegels 2014 von 1,96 Euro/m<sup>2</sup>/Monat nicht überschritten, besteht noch kein Indiz für das Vorliegen unangemessener Heizkosten. Übersteigen die Heizkosten selbst diesen Richtwert insbesondere wegen dauerhaft nicht zur Disposition des Leistungsberechtigten stehender gebäudebedingter Gegebenheiten, aber überschreitet die auf die BG entfallende konkret-individuelle Bruttokaltmiete zusammen mit dem in der Tabelle genannten abstrakt-generellen Richtwert für die Beheizung wiederholt folgende Höchstgrenzen nicht, ist eine Kostensenkung mittels Umzug als unwirtschaftlich und insoweit als unzumutbar anzusehen.

Bedarfsgemeinschaften mit ...Personen	max. Bruttokaltmiete Euro	max. Heizkosten Euro	Grenzbetrag Wirtschaftlichkeitsprüfung/Euro
1	322,56	58,08	380,64
2	390,00	74,40	464,40
3	474,75	89,25	564,00
4	585,00	108,00	693,00

**6. zusätzlicher Flächenbedarf bei Behinderung Umgangsrecht und Familienzuwachs**

(1) Bei Menschen mit Behinderung, die insbesondere im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „G“ (Gehbehinderung) sind, kann behinderungsbedingt ein Mehrbedarf gerechtfertigt sein (z.B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehhilfe). Der Mehrbedarf wird entsprechend des über die Einzelfallentscheidung zugebilligten Quadratmetermehrbedarfs über die angemessenen Werte für eine Bedarfsgemeinschaft mit 1 Person hergeleitet.

Wird ein erhöhter Wohnflächenbedarf mit der Ausübung des Umgangsrechts im Falle der Trennung der Eltern begründet, ist eine Einzelfallentscheidung nach Umfang des Umgangsrechts und des Aufenthaltsbestimmungsrechts vorzunehmen.

Zukünftiger Wohnflächenmehrbedarf kann bei absehbarer Rückkehr eines Kindes aus einer Pflegefamilie oder Heimerziehung bzw. eines Familienangehörigen aus einer stationären Einrichtung anerkannt werden.

(2) Zukünftiger Wohnflächenmehrbedarf mit resultierendem erhöhtem Bedarf für Unterkunft und Heizung kann bei Schwangerschaften nach der 12. Woche anerkannt werden.

Wohnt eine Schwangere in einer nicht angemessenen

(Fortsetzung von Seite 24)

nen Unterkunft, so ist der erhöhte Bedarf anzuerkennen, wenn die Unterkunft nach Geburt des Kindes angemessen wäre.

Abweichend hiervon wird nach Umzug ohne Zusage und Anerkenntnis der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der bisherigen Unterkunft ab dem Zeitpunkt der Geburt die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung entsprechend der geänderten Bedarfsgemeinschaftsgröße übernommen.

(3) Zusätzlicher Aufwand wegen besonderer persönlicher Voraussetzungen

Ist ein Mietvertrag ausdrücklich unter der Voraussetzung eines Abschlusses eines Betreuungsvertrages abgeschlossen worden und übersteigen die Aufwendungen die v. g. Angemessenheitsgrenzen und können die Verträge auch nur gemeinsam abgeschlossen und gekündigt werden, dann sind diese Kosten min. in den ersten 6 Monaten als tatsächlicher Aufwand zu übernehmen. Ob die Kosten der Unterkunft inklusive der Betreuungspauschale angemessen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Bei Personen mit einer Pflegestufe gemäß dem SGB XI und bei Personen, welche Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhalten, ist regelmäßig ein besonderer Betreuungsbedarf dem Grunde nach anzuerkennen.

Eine Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung oberhalb der Richtwerte kann auch gerechtfertigt sein, wenn familiäre Besonderheiten eine Kostensenkung mittels Umzug als nicht zumutbar und wegen Geringfügigkeit der Überschreitung unverhältnismäßig erscheinen lassen.

7. öffentlich-rechtliche Mietverträge

Eine Unterkunft ist grundsätzlich angemessen, wenn sie der Bedarfsgemeinschaft durch das Team Wohnen bzw. das Sachgebiet Migrantenbetreuung des Amtes für Soziales und Gesundheit der Stadtverwaltung Erfurt vermittelt und aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Mietverhältnisses durch die Stadtverwaltung Erfurt angemietet wurde, solange dieses besteht und nicht in ein privatrechtliches Mietverhältnis überführt wurde.

8. selbstgenutzte Hausgrundstücke und Eigentumswohnungen

Angemessenheit der Flächen

Folgende Flächen werden nach Anzahl der Personen der Bedarfsgemeinschaft als angemessen angesehen:

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Hausgrundstück Wohnfläche in m²	Eigentumswohnung Wohnfläche in m²
1 Person	90	80
2 Personen	90	80
3 Personen	110	100
4 Personen	130	120
5 Personen	150	140
6 Personen	170	160
jede weitere Person	20	20

Angemessenheit der Schuldzinsen

Die zu Mietwohnungen entwickelten Grundsätze gelten auch, soweit die Bedarfsgemeinschaft ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe bewohnt. Den Vergleichsmaßstab bildet die jeweils maßgebende Wohnraumgröße. Demnach sind Schuldzinsen angemessen, wenn sie zusammen mit den übrigen Bewirtschaftungskosten die für die entsprechende Bedarfsgemeinschaftsgröße angemessenen Bruttokaltmietwerte einer Mietwohnung nicht überschreiten.

zu übernehmende Aufwendungen

Zu den zu übernehmenden Aufwendungen der Unterkunft für Hausgrundstücke und Eigentumswohnungen gehören nachfolgend aufgeführte Positionen:

- Schuldzinsen und dauernde Lasten; grundsätzlich können Schuldzinsen auch höher als die angemessene Nettokaltmiete sein, wenn die die Summe aus Nebenkosten, Zinsen und Erhaltungsaufwand multipliziert mit der angemessenen Fläche das maßgebliche Produkt nicht übersteigt.
- Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben; zu den öffentlichen Abgaben gehören insbesondere:
  - Kanalgebühren
  - Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung
  - Wassergeld (Richtwert: 113 Liter / Person und Tag = 41 m³ / Jahr und Person)
  - Abfallgebühren
  - Schornsteinreinigungsgebühren
  - Tilgungsraten für gestundete Beiträge nach §§ 7, 7b ThürKAG
- Versicherungsbeiträge, die nach Grund und Höhe angemessen sind;
- sonstige Aufwendungen:
  - Instandhaltungsrückstellungen bei Eigentumswohnungen
  - Kosten für die Heizungswartung
  - der notwendige Erhaltungsaufwand und sonstige mit der Nutzung des Wohneigentums untrennbar verbundene Lasten.

Diese Aufwendungen sind bei Vorlage entsprechender Nachweise zu übernehmen, wenn sie angemessen sind.

zu übernehmende Heizkosten

Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe analog den angemessenen Heizkosten für Mietwohnungen entsprechend der Bedarfsgemeinschaftsgröße übernommen.

Bei Beheizung der Unterkunft mit mehreren Heizarten ist auf die Fläche abzustellen, die jeweils beheizt wird. Hieraus ist der prozentuale Anteil der Heizart zu ermitteln.

Betriebsstromkosten für die Heizungsanlage, Außenbeleuchtung und Gartenpflege sind in den regelbedarfsrelevanten Stromaushängen enthalten und daher nicht als Leistungen nach §§ 22 SGB II; 35 SGB XII zu übernehmen.

Erhaltungsaufwand

Aufwendungen für die Instandhaltung und Reparatur (Erhaltungsaufwand) von selbst bewohntem Wohneigentum können berücksichtigungsfähige Unterkunfts-kosten sein, wenn sie tatsächlich anfallen und unab-

weisbar sind. Voraussetzung ist, dass sie nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbst genutzten Wohneigentums führen und angemessen sind. (= notwendige Maßnahmen nach dem Stand der Technik in der preisgünstigsten Variante). Weiterhin muss es sich um einen Teil der Unterkunft i. S. der §§ 22 SGB II, 35 SGB XII handeln. Diese umfasst alle baulichen Anlagen (oder Teile hiervon), die geeignet sind, Schutz vor den Unbilden der Witterung zu bieten und einen Raum der Privatheit zu gewährleisten, also die existenziell notwendigen Bedarfe der Unterkunft sicherzustellen. Unabweisbar sind dabei nur zeitlich besonders dringliche Aufwendungen, die absolut unerlässlich sind. Die Wesensart des Gebäudes darf sich durch die Aufwendungen nicht verändern. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts müssen Eigentümer und Mieter bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden. Die zu berücksichtigenden Aufwendungen werden auf die innerhalb von zwölf Monaten insgesamt als angemessen übernahmefähigen Unterkunfts-kosten (Bruttokaltmiete), die auch bei Mietern berücksichtigt werden könnten, begrenzt. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen bereits oberhalb der für Mieterinnen und Mieter geltenden Obergrenzen, werden keine Zuschüsse erbracht. Für darüber hinaus gehende unabweisable Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur kann zur Sicherung der Unterkunft ein Darlehen erbracht werden, das dinglich gesichert werden soll.

01.07.2015

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 23.04.2015 im Umlegungsgebiet VUV 10/12 „Constantin-Beyer-Weg, Abschnitt III“ gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 23.04.2015 (Ergänzungsbeschluss) für die Grundstücke im Bestand unter den Ordnungsnummern 1 und 18 ist am 30.06.2015 bestandskräftig geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Berichtigung des Grundbuchs wird bei der zuständigen Behörde veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist ausschließlich im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 ThürUaVO der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(Fortsetzung von Seite 25)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die veröffentlichten E-Mail-Adressen der Landeshauptstadt Erfurt nicht dem Empfang von elektronischen Dokumenten nach § 3 a ThürVwVfG bzw. § 5 a ThürVwVfG dienen.

Erfurt, den 09.07.2014

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

## Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In Erfurt, in der Gemarkung Gispersleben-Viti, Flur 6, Flurstück(e) 259, 258/1 wurde eine Liegenschaftsvermessung in Form einer Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl.S. 574) in der geltenden Fassung durchgeführt.

Betroffen von dieser Liegenschaftsvermessung sind folgende Flurstücke in der Gemarkung Gispersleben-Viti, Flur 6: Flurstück(e) 259, 258/1, 261, 260, 184/6, 255/1, 256, 257.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 03.08.2015 bis 17.08.2015  
in der Zeit von 07:30 bis 16:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Rainer Pense, Markt 11, 99310 Arnstadt eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG in der geltenden Fassung wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Rainer Pense, Markt 11, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Arnstadt, den 07.07.2015

gez.

Dipl.-Ing. Rainer Pense

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

## Bekanntmachung

Az.: 1-3-0101, Flurbereinigungsverfahren Großmölsen  
Landkreis Sömmerda

### I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Großmölsen, Landkreis Sömmerda, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

#### vorläufige Anordnung

1. Auf der Grundlage des durch die Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Großmölsen erstellten und mit Datum vom 23.02.2012 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftpflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen entzogen. Die TG der Flurbereinigung Großmölsen, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF), wird mit Wirkung vom

02.09.2015

in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen eingewiesen.

Die Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis nachgewiesen, das Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:2000 (Anlage 2, 1 Blatt), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde und angrenzenden Gemeinden in der Gemeindeverwaltung Großmölsen, Kleinmölsen in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme Aue“ in Großrudstedt, in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda und im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Bestimmungen der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

### II. Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Großmölsen hat sicher-

zustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.

2. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigung Großmölsen die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
3. Während der Bauzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt werden, von der TG der Flurbereinigung Großmölsen wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.
5. Der Maßnahmenträger hat die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit bis zum 02.09.2015 anzuzeigen.

### III. Entschädigung

Etwaige Ansprüche auf Aufwuchsentzündung, Nutzungsentschädigung oder Pachtaufhebungsentschädigung sind zwischen der Teilnehmergeinschaft und dem jeweiligen Betroffenen unmittelbar zu regeln.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha**, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 04.06.2015

(Dienstsiegel)

gez. Mathias Geßner, Amtsleiter  
Amt für Landentwicklung  
und Flurneuordnung Gotha

Anlage 1

Flurbereinigungsverfahren Großmölsen

Az: 1-3-0101

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße Flurstück / m²	VAO vom 27.02.2014 schon dauerhaft entzogen in m²	vorüberg. Inanspruchnahme in m²
Großmölsen	5	572/4	9710	354,6	466,54
Großmölsen	5	572/5	1690	546,391	440,439
Großmölsen	5	572/6	742	23,926	24,073
Großmölsen	5	572/9	3678	152,255	289,857
Großmölsen	5	572/10	139	113,911	
Großmölsen	5	574	2168	1381,228	
Großmölsen	5	576	21047	277,462	517,45
Großmölsen	5	577	22690	224,773	495,014
Großmölsen	5	578	7231	70,88	153,106
Großmölsen	5	579	4035	39,335	83,213
Großmölsen	5	580	40364	388,715	823,28
Großmölsen	5	582	23230	73,488	144,732
Großmölsen	5	723	7404	65,31	139,887
Großmölsen	5	724	7404	68,135	145,878
Großmölsen	5	725	7404	64,428	137,057

**Bekanntmachung**

**Az.: 1-3-0100, Flurbereinungsverfahren Vieselbach Stadt Erfurt**

**I. Vorläufige Anordnung**

In dem Flurbereinungsverfahren Vieselbach, Stadt Erfurt, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr.3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

**vorläufige Anordnung**

1. Auf der Grundlage des durch die Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Vieselbach erstellten und mit Datum vom 19.12.2012 genehmigten Wege- und Gewässerplanes sowie der 1. Änderung vom 9.12.2014 mit landschaftpflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen entzogen. Die TG der Flurbereinigung Vieselbach, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF), wird mit Wirkung vom **02.09.2015**

in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen eingewiesen.  
Die Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis nachgewiesen, dass Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:2000 (Anlage 2, 2 Blatt), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden

in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme Aue“ in Großrudstedt, und im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Bestimmungen der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

**II. Auflagen**

1. Die TG der Flurbereinigung Vieselbach hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.

2. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigung Vieselbach die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
3. Während der Bauzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt werden, von der TG der Flurbereinigung Vieselbach wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.
5. Der Maßnahmenträger hat die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit bis zum 02.09.2015 anzuzeigen.

**III. Entschädigung**

Etwaige Ansprüche auf Aufwuchsentzündigung, Nutzungsentschädigung oder Pachtaufhebungsentschädigung sind zwischen der Teilnehmergeinschaft und dem jeweiligen Betroffenen unmittelbar zu regeln.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha**, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha 04.06.2015

(Dienstsiegel)

*gez. Mathias Geßner, Amtsleiter  
Amt für Landentwicklung  
und Flurneuordnung Gotha*

Anlage 1  
**Flurbereinungsverfahren Vieselbach  
Az: 1-3-0101**

**Anlage 600**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße des Flurstücks in m²	vorrübergehende Flächeninanspruchnahme in m²	dauerhafte Flächeninanspruchnahme in m²
Kerspleben	2	335	4.972	223	288
Kerspleben	2	336	6.956	628	578
Kerspleben	2	337	3.995	44	9
Kerspleben	2	350	13.429	752	742
Kerspleben	2	351	1.231	23	13
Kerspleben	2	362	7.888	54	52
Kerspleben	2	387	2.056	402	0
Kerspleben	2	388	10.737	818	1.223
Kerspleben	3	393	16.269	16	13

**Anlage 601**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße des Flurstücks in m²	vorrübergehende Flächeninanspruchnahme in m²	dauerhafte Flächeninanspruchnahme in m²
Kerspleben	2	337	3.995	0	0
Kerspleben	2	358	6.544	5	705
Kerspleben	2	359	1.237	668	4

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße des Flurstücks in m²	vorrübergehende Flächeninanspruchnahme in m²	dauerhafte Flächeninanspruchnahme in m²
Kerspleben	2	360	152.357	0	0
Kerspleben	2	361	1.791	0	0
Kerspleben	2	362	7.888	23	22
Kerspleben	2	380	2.850	586	0
Kerspleben	2	381	901	777	70
Kerspleben	2	382	3.119	5	1.177
Kerspleben	3	393	16.269	13	14

**Anlage 602**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße des Flurstücks in m²	dauerhafte Flächeninanspruchnahme in m²
Vieselbach	4	447/10	14.633	1.771
Vieselbach	4	448/6	75	88
Vieselbach	4	449/10	270	45
Vieselbach	4	449/14	470	391
Vieselbach	4	453/6	8.500	407
Vieselbach	4	456/6	88.925	1.723

**Rechtsvorschriften nach dem Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) und dem Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG),**

**Öffnungszeiten der Verkaufsstellen und dem Zubehörverkauf in Gaststätten (Nebentätigkeit, Verabreichung von Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle), mit Bezug auf sogenannte Mischbetriebe:**

Bäckerei/Konditorei mit angeschlossenem Café oder Einzelhandelsunternehmen mit angeschlossenem Imbissstand etc.

Verkaufsstellen im Sinne des ThürLadÖffG können von Montag 00:00 Uhr bis Sonnabend 20:00 Uhr durchgehend für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden geöffnet sein, sind aber an Sonn- und Feiertagen geschlossen zu halten (§§ 2, 3 und 4 ThürLadÖffG).

Gemäß § 6 ThürGastG dürfen in Gaststätten die Betreiber auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten Zubehörlösungen erbringen. Dies gilt aber nicht für sogenannte Laufkundschaft, d.h. für Personen, die keine Gäste sind. An diese „Laufkundschaft“ dürfen keine Verkaufshandlungen an Sonn- und Feiertagen nicht oder nur nach den gesetzlich geregelten Ausnahmen gemäß ThürLadÖffG erfolgen.

Für den Verkauf von Bäcker- oder Konditorwaren gilt die Ausnahmeregelung nach § 9 Abs. 1 ThürLadÖffG. Entsprechende Verkaufsstellen können an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 07:00 bis 17:00 Uhr für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden geöffnet sein.

Der Verkauf von Backwaren an Sonn- und Feiertagen in sogenannten Mischbetrieben über die zulässigen fünf Stunden hinaus an Personen, die keine Gäste sind, stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 ThürLadÖffG dar, die entsprechend zu ahnden sein wird. Eine Öffnungszeit von Bäckereien/Konditoreien über

(Fortsetzung von Seite 27)

fünf Stunden hinaus, ist nicht zulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 ThürLad-ÖffG dar, die entsprechend zu ahnden sein wird.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass Verkaufsstellen, die die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 1 ThürLadÖffG in Anspruch nehmen, entsprechend § 9 Abs. 4 ThürLadÖffG auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen per Aushang hinzuweisen haben. Sie müssen die Verkaufsstelle am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und ersten Weihnachtsfeiertag geschlossen halten.

Bürgeramt

## BEKANNTMACHUNG der Jagdgenossenschaft Binderleben

In der Jahreshauptversammlung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**01/2015** Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014/15

**02/2015** Im Jagdjahr 2014/15 wurde aus der Jagdpacht ein negativer Reinertrag erzielt. Er wird aus den Rücklagen ausgeglichen.

**03/2015** Im Jagdjahr 2015/16 werden Mittel zur Schulung Jagdkataster und für den Kauf von Begrünungsmischungen bereitgestellt.

Die Beschlüsse treten nach einer monatlichen Widerspruchsfrist ab der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

## Erhebung Straßenausbaubeiträge

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Änderung vom 20. März 2014 informiert die Stadt Erfurt über Maßnahmen, die gemäß Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Landeshauptstadt Erfurt (SAB) vom 02. März 2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 5 am 19. März 2004, mit Straßenausbaubeiträgen zu veranlassen sind.

Gleichzeitig erfolgt eine Information über die Maßnahmen, die gemäß Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (EBS) vom 24. Oktober 2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 11. November, mit Erschließungsbeiträgen zu veranlassen sind.

Aus der Ankündigung der Maßnahmen kann kein Rechtsanspruch auf die Realisierung sowie die zeitliche Einordnung abgeleitet werden.

Folgende Baumaßnahmen sollen veranlagt werden:

### 1. Straßenausbaubeiträge

- Rathausbrücke, von Kürschnergasse bis Benediktsplatz
- Marktstraße
- Am Peterborn
- Pfortenweg
- Galgenberghang
- Hubertusstraße, von Gasthaus Rhodaer Grund bis hinter Abzweig Rhodaer Chaussee, Möbisburg-Rhoda
- Am Neuen Holzwege, Azmannsdorf
- Hamburger Berg, von Haus-Nr. 19 bis Haus-Nr. 27, Bischleben
- Milanweg, Kerspleben
- Graf-Gotter-Straße/Keilsgasse, Molsdorf

- Schwanseer Straße, Stotternheim
- Kühnhäuser Weg, von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 9, Tiefthal
- Kastanienstraße, Schwerborn
- Stotternheimer Chaussee, von Kastanienstraße bis Sportplatz, Schwerborn
- Am Mittelgraben, von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 18, einschl. Stichstraße von Haus-Nr. 21 bis Haus-Nr. 23, Ermstedt
- Nessegrund, von Einmündung Gamstädter Landstraße bis Nessegrund Haus-Nr. 2, Ermstedt
- Nessegrund, von Haus-Nr. 6 bis Haus-Nr. 10/12, Ermstedt
- Torgauer Straße, Marbach
- Merseburger Straße, Marbach
- Zschopauer Straße, Marbach
- Hainichweg, Hochheim
- Obergasse, Alach

### 1.1 Teileinrichtung Beleuchtung

- Breitscheidstraße
- Donaustraße
- Juri-Gagarin-Ring, zwischen Löberstraße und Trommsdorffstraße
- Goethestraße
- Löberwallgraben, zwischen Löberstraße und Richard-Eiling-Straße
- Dahlienstraße
- Pößnecker Straße
- Johann-Sebastian-Bach-Straße
- Hospitalplatz
- Spittelgartenstraße, von Magdeburger Allee bis Hans-Sailer-Straße
- Sonnenleite
- Hainleiteweg, Melchendorf
- Tonndorfer Weg, Melchendorf
- Samuel-Beck-Weg, Melchendorf
- Kirchhoffweg, von C.-Stolle-Weg bis Zieglerweg, Melchendorf
- Kirchhoffweg, von Zieglerweg bis Haus-Nr. 6, Melchendorf
- Harzweg, Melchendorf
- Auf der Melm, Melchendorf
- Apoldaer Straße, von Haus-Nr. 2 bis Mühlweg/Gispersleben
- Schwedter Straße/Gispersleben
- Gubener Straße, Gispersleben
- Friedhofstraße, Gispersleben
- Pinnower Straße, Gispersleben
- Zeulenrodaer Straße, Gispersleben
- Amtmann-Kästner-Platz, Gispersleben
- Zittauer Straße, Gispersleben
- Zerbster Straße, Gispersleben
- Wolgaster Straße, Gispersleben
- Ringstraße, Gispersleben
- Genthiner Straße, Gispersleben
- Rossgasse, Gispersleben
- Forster Straße, Gispersleben
- Sternberger Straße, Gispersleben
- Neustrelitzer Straße, Gispersleben
- Anklamer Straße, Gispersleben
- Loburger Straße, Gispersleben
- Paul-Schneider-Straße, von Bernauer Straße bis Haus-Nr. 2, Gispersleben
- Am Rosenberg, von Eschenweg bis Wirtschaftszufahrt Flughafen; Bindersleben
- Adolf-Herzer-Straße, von Geratalstraße bis Bahnunterführung; Bischleben
- Am Kirchberg, von Haus-Nr. 3 bis Haus-Nr. 45; Bischleben
- Ringelblumenstraße, von Sanddornweg bis Eiche; Büßleben
- Am Reitplatz, Waltersleben
- Geheimrat-Goethe-Straße, Stotternheim
- Salomonsborner Straße, von Herrenstraße bis Ende Bebauung, Salomonsborn

- Am Weißfrauenbach, von Sondershäuser Straße bis Gutsstraße, Kühnhausen
- Brunnenstraße, von Sömerdaer Straße bis Haus-Nr. 15, Hochstedt
- Flachsweg, von Brunnenstraße bis Zum Landhaus Haus-Nr. 23, Hochstedt
- Dorfplatz, Kerspleben
- Plangasse, Kerspleben
- Schwerborner Gasse, Mittelhausen
- Österbergstraße, Mittelhausen
- An der Hausmühle, Mittelhausen
- Auf den Lösern, Hochheim
- Wagdstraße, von Auf den Lösern bis Dornrain, Hochheim
- Am Angerberg, von Haus-Nr. 1a bis Haus-Nr. 20, Hochheim

### 1.2 Teileinrichtung Gehweg

- Grimmstraße, zwischen Rankestraße und Eichendorffstraße
- Geibelstraße, zwischen Freiligrathstraße und Gustav-Freytag-Straße

### 2. Erschließungsbeiträge

- An der Büßleber Grenze (2. Ausbaustufe), Güterverkehrszentrum
- Overmannweg
- Werner-Kühne-Straße (2. Ausbaustufe), Bischleben

Die entsprechende rechtskräftige Satzung kann im Internet unter [www.erfurt.de/ef115607](http://www.erfurt.de/ef115607) sowie im Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1

Montag, Donnerstag und Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen und bezogen werden.

## 2. Fischerprüfung 2015

Die nächste Fischerprüfung für das Stadtgebiet Erfurt findet am Freitag, dem **13.11 2015, 16 Uhr** im Rathaus, Fischmarkt 1, Ratssitzungssaal, Raum 225, statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist **spätestens vier Wochen** vor dem Prüfungstermin, also bis zum 16.10.2015, zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang und der Kopie eines amtlichen Ausweisdokumentes in der unteren Fischereibehörde des Bürgeramtes Erfurt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt (Altbau 2. Etage, Zimmer 256), einzureichen.

Die Zulassung zur Fischerprüfung erfolgt nur für Teilnehmer, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet haben. Es wird eine Prüfungsgebühr i. H. v. 15,00 EUR erhoben. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt, untere Fischereibehörde, Tel. 0361 655-7818.

Das Bürgeramt als untere Fischereibehörde

## Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Juni 2015 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf [www.erfurt.de/fundverzeichnis](http://www.erfurt.de/fundverzeichnis) eingesehen werden.

# Nichtamtlicher Teil

## Ausschreibungen

### Stellenangebote

#### Studien- und Ausbildungsangebote für das Ausbildungsjahr 2016 (m/w)

##### Abitur/Fachhochschulreife:

- Beamter im gehobenen nichttechnischen Dienst
- Bachelor of Arts - Soziale Dienste
- Bachelor of Engineering - Informations- und Kommunikationstechnologien

##### Realschulabschluss:

- Beamter im mittleren nichttechnischen Dienst
- Verwaltungsfachangestellte
- Kaufmann für Büromanagement
- Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste - Fachrichtung Bibliothek
- Zootierpfleger
- Elektroniker für Betriebstechnik
- Fachkraft für Abwassertechnik
- Bestattungsfachkraft
- IT-System-Elektroniker

##### Qualifizierter Hauptschulabschluss:

- Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau\*
- Tiefbaufacharbeiter - Schwerpunkt Straßenbau

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage [www.erfurt.de/ausbildung](http://www.erfurt.de/ausbildung)

#### Bewerbungsfrist: 04.10.2015

\* Bewerbungsfrist bis zum 08.02.2016 für die Ausbildung zum Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt für das **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** zum 01.04.2016

#### Anwärter (m/w)

##### für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

einzustellen.

#### Bewerbungsfrist: 28.08.2015

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt für das **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** zum 01.04.2016

#### Anwärter (m/w)

##### für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

einzustellen.

#### Bewerbungsfrist: 28.08.2015

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** zum nächstmöglichen Termin

#### Sachbearbeiter (m/w) Vorbeugender Brandschutz

##### Aufgabenschwerpunkte:

- Prüfung und Bewertung des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes von Sonderbauten im Rahmen von Neu- und Umbauten/ Nutzungsänderungen
- Beratung von Architekten, Ingenieuren und Fachplanern sowie von Bürgern, Betreibern und Bauherren im persönlichen Gespräch und im Rahmen von Orts-terminen
- Teilnahme am Einsatzdienst im 24-Stunden-Dienst und Mitarbeit in einem Führungsstab bzw. einer technischen Einsatzleitung

##### Sie bieten:

- Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sowie vorzugsweise einen Hochschulabschluss (Diplom oder Bachelor) in einer Ingenieursdisziplin (z. B. Bauingenieurwesen, Architektur, Sicherheitstechnik)
- Kenntnisse im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes

#### Bewertung: A11 ft BesO zum ThürBesG

#### Bewerbungsfrist: 28.08.2015

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Garten- und Friedhofsamt** zum frühestmöglichen Termin

#### 1 Fachkraft Gewässerunterhaltung

##### Aufgabenschwerpunkte:

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung
2. Turnusmäßige Kontrolle, Funktionsprüfung, Steuerung und Wartung wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie Einleitung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktionalität
3. Wartung und Pflege der verwendeten Maschinen und Geräte
4. Wahrnehmung von Sonderaufgaben auf Weisung

##### Sie bieten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Wasserbauer/in oder eine Ausbildung als Gärtner/in Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, Straßenbauer/in oder Kanalbauer/in
- Anwendungsbereite Kenntnisse des Gewässernetzes der Stadt Erfurt, der Steuerung von Gewässern sowie auf dem Gebiet der Bedienung und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen
- Befähigungsnachweis zum Führen von Motorkettensägen und sonstigen technischen Geräten (z.B. Bagger, Dumper)
- Fahrerlaubnis Klasse CE

- Einschlägige Kenntnisse von Vorschriften der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes
- Einschlägige Kenntnisse des Ortsrechtes
- körperliche Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Engagement und Teamfähigkeit

#### Bewertung: E 6 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

#### Bewerbungsfrist: 21.08.2015

##### Hinweis:

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf

[www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

## Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

#### Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Böhm, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail [verdingungsstelle@erfurt.de](mailto:verdingungsstelle@erfurt.de)

#### BAUAUFTRAG - ÖAB 589/15-90

Hauptsammler 5, Mittelhäuser Straße/Stauraumkanal - Freiflächengestaltung -

Ausführungsfrist: 26.10.2015 bis 04.12.2015

[www.erfurt.de/ef122236](http://www.erfurt.de/ef122236)

#### BAUAUFTRAG - ÖAB 598/15-67

ILZ/ Bebauungsplan STO 594, Ausgleichsmaßnahme M5a „Nesse Ermstedt“

- Herstellung einer Agroforstfläche durch Lieferung und Pflanzung von Bäumen -

Ausführungsfrist: 44. KW bis 48. KW 2015

[www.erfurt.de/ef122256](http://www.erfurt.de/ef122256)

#### BAUAUFTRAG - ÖAB 599/15-67

ILZ/ Bebauungsplan STO 594, Ausgleichsmaßnahme M15 „Klinge Stotternheim“

- Herstellung einer Agroforstfläche durch Lieferung und Pflanzung von Bäumen -

Ausführungsfrist: 44. KW bis 48. KW 2015

[www.erfurt.de/ef122257](http://www.erfurt.de/ef122257)

(Fortsetzung von Seite 29)

### BAUAUFTRAG - ÖAB 600/15-67

GVZ/Rahmengrün Vieselbach  
- Landschaftsbauarbeiten -  
Ausführungsfrist: 26.10.2015 bis 20.11.2015,  
Entwicklungspflege bis 2018  
➔ [www.erfurt.de/ef122216](http://www.erfurt.de/ef122216)

### BAUAUFTRAG - ÖAB 621/15-51

Kita 22 Augusta-Viktoria-Stift, Krämpferufer 10  
- Instandsetzung der Außenanlagen:  
Landschaftsbauarbeiten -  
Ausführungsfrist: 41. KW bis 47. KW 2015  
➔ [www.erfurt.de/ef122215](http://www.erfurt.de/ef122215)

### BAUAUFTRAG - ÖAB 638/15-23

Staatliche Berufsbildende Schule 6,  
Leipziger Straße 15  
- Stark- und Schwachstrom -  
Ausführungsfrist: 07.10.2015 bis 29.12.2017  
➔ [www.erfurt.de/ef122237](http://www.erfurt.de/ef122237)

### BAUAUFTRAG - ÖAB 639/15-23

Staatliche Berufsbildende Schule 6,  
Leipziger Straße 15  
- Brandschutz-Stahltüren -  
Ausführungsfrist: 16.11. bis 04.12.2015  
➔ [www.erfurt.de/ef122238](http://www.erfurt.de/ef122238)

### BAUAUFTRAG - ÖAB 653/15-23

Kunsthalle Erfurt, Fischmarkt 7  
- Estricharbeiten -  
Ausführungsfrist: 44. KW bis 47. KW 2015  
➔ [www.erfurt.de/ef122255](http://www.erfurt.de/ef122255)

### BAUAUFTRAG - ÖAB 656/15-23

Staatliche Grundschule 22, Riethstraße 28  
- Metallbauarbeiten -  
Ausführungsfrist: 43. KW bis 44. KW 2015  
➔ [www.erfurt.de/ef122260](http://www.erfurt.de/ef122260)

### LEISTUNGSaufTRAG - ÖAL 640/15-67

Ersatzbeschaffung von zwei Mehrzweck- und  
Geräteträgerfahrzeugen mit Wintertechnik  
- Lieferung -  
Ausführungsfrist: spät. 50 KW 2015  
➔ [www.erfurt.de/ef122230](http://www.erfurt.de/ef122230)

### LEISTUNGSaufTRAG - ÖAL 641/15-41

Erfurter Weihnachtsmarkt 2015  
- Bewachung der Veranstaltungsorte Domplatz,  
Fischmarkt, Schlösserbrücke, Teile des Angers  
sowie des Willy-Brandt-Platzes -  
Ausführungsfrist: 02.11.2015 bis 29.12.2015  
➔ [www.erfurt.de/ef122231](http://www.erfurt.de/ef122231)

### LIEFERaufTRAG - ÖAL 591/15-40

433 Stück All-In-One- PC- Systeme für 31 Staatliche  
Schulen der Stadt Erfurt

- Lieferung und Aufstellung im Klassenraum -  
Ausführungsfrist: 45. KW bis 47. KW 2015  
➔ [www.erfurt.de/ef122234](http://www.erfurt.de/ef122234)

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zah-  
lungsbedingungen erhalten Sie unter  
➔ [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

## Immobilien

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte  
Grundstücke zum Verkauf aus:

**Objekt-Nr. 168**  
**Ilversgehofen, Triftstraße 49a**  
**Mehrfamilienwohnhaus**  
10 WE mit ca. 475 m<sup>2</sup>, leer stehend  
Baujahr: 1909 / teilweiser DG-Ausbau um 1985  
Grundstücksfläche: 363 m<sup>2</sup>  
Energiebedarfsausweis: Endenergiebedarf (H) 355 kWh/  
(m<sup>2</sup>.a);  
Energieträger: Braunkohle  
**Mindestgebot: 147.000 EUR**

**Objekt-Nr. 331**  
**Erfurt-Mitte, Regierungsstraße 67**  
**Reihenmittelhaus**  
Wohnfläche: ca. 174 m<sup>2</sup>, leer stehend  
Baujahr: etwa 18. Jahrhundert / Umbauten und hofsei-  
tige Erweiterung 20. Jahrhundert  
Grundstücksfläche: 143 m<sup>2</sup>  
Energieausweis wird momentan erstellt!  
**Mindestgebot: 230.000 EUR**

**Objekt-Nr. 477**  
**Erfurt-Nord, Nordhäuser Straße 112**  
**Wohn- und Geschäftshaus**  
9 WE mit ca. 490 m<sup>2</sup>, davon 7 WE leer stehend  
2 GE mit ca. 145 m<sup>2</sup>, leer stehend  
Baujahr: 1884  
Grundstücksfläche: 413 m<sup>2</sup>  
Energiebedarfsausweis: Endenergiebedarf (H) 305,5  
kWh/(m<sup>2</sup>.a)  
Energieträger: Erdgas  
**Mindestgebot: 295.000 EUR**

**Objekt-Nr. 430**  
**Hochheim, Creuzburgweg**  
**Baugrundstück**  
Grundstücksfläche: ca. 508 m<sup>2</sup>, vertragsfrei  
**Mindestgebot: 161.000 EUR**

**Objekt-Nr. 484**  
**Hochheim, Wachsenburgweg 138**  
**Doppelhaushälfte**  
Wohnfläche: ca. 112 m<sup>2</sup>, vermietet  
Baujahr: 1981  
Grundstücksfläche: ca. 453 m<sup>2</sup>  
Energiebedarfsausweis: Endenergiebedarf 189 kWh/  
(m<sup>2</sup>.a)  
Energieträger: Braunkohle  
**Mindestgebot: 210.000 EUR**

**Objekt-Nr. 485**  
**Hochheim, Wachsenburgweg 140**  
**Doppelhaushälfte**  
Wohnfläche: ca. 112 m<sup>2</sup>, vermietet

Baujahr: 1981  
Grundstücksfläche: ca. 326 m<sup>2</sup>  
Energiebedarfsausweis: Endenergiebedarf 188 kWh/  
(m<sup>2</sup>.a)  
Energieträger: Braunkohle  
**Mindestgebot: 170.000 EUR**

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung  
zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflich-  
tet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen!

**Angebotsfrist: 14.09.2015 (Posteingangsstempel!)**

Weitere Informationen zu o. g. Objekt und den Aus-  
schreibungsmodalitäten unter  
➔ [www.erfurt.de/immobilien](http://www.erfurt.de/immobilien) oder unter der Hotline  
0361 655-4444.

## Ende der Ausschreibungen

### Erweiterte Öffnungszeiten für den sozialen Bürgerservice

Der soziale Bürgerservice im Haus der sozialen Dienste,  
Juri-Gagarin-Ring 150, Haupteingang, hat beginnend ab  
6. August zusätzlich jeden Donnerstag von 13:30 bis  
17:30 Uhr geöffnet.

In dieser Zeit werden insbesondere folgende Leistungen  
angeboten:

- Erstattung Zuschuss für EVAG-Monatskarten für  
Anspruchsberechtigte
- Ausstellung Sozialausweis
- Bearbeitung von Anträgen für Bildung- und Teilhabe
- Antragsannahme für alle Leistungen im Haus
- Terminvergaben

Die zusätzliche Öffnungszeit betrifft ausschließlich den  
sozialen Bürgerservice, für alle anderen Fachbereiche  
im Haus gelten weiterhin die bekannten Öffnungszeiten.

### Neue Technik im Bürgeramt spart Bürgern Zeit

Die Stadt Erfurt bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern  
einen zusätzlichen Service: Im Erdgeschoss des Bür-  
geramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, wurde jetzt  
eine Speed-Capture-Station installiert. Dieses hochmo-  
derne Selbstbedienungs-Terminal erlaubt es dem Be-  
nutzer, innerhalb weniger Minuten sein biometrisches  
Foto, seine Fingerabdrücke und seine Unterschrift er-  
fassen und digitalisieren zu lassen. Dadurch sparen  
Bürger Zeit bei der Beantragung und Erstellung von  
Personaldokumenten, wie dem Personalausweis oder  
dem Reisepass.

Der Bürger steht während der Datenerfassung in der  
Speed-Capture-Station und wird mit einfachen, visua-  
lisierten Hinweisen durch den Erfassungsprozess ge-  
leitet. Nach jedem Prozessabschnitt erfolgt jeweils die  
verbindliche Qualitätsprüfung. Werden die Qualitätsan-  
forderungen nicht erfüllt, erhält der Bürger Hinweise  
zur Optimierung, die Erfassung wird wiederholt, da-  
durch wird die Verwertbarkeit des Fotos garantiert.

(Fortsetzung von Seite 30)

Dabei wird das Foto nicht mehr ausgedruckt, sondern wird wie die Fingerabdrücke und die Unterschrift digital in das Fachverfahren übernommen. Die Speed-Capture-Station kann auch von Rollstuhlfahrern und Kindern genutzt werden. Damit wird ein oftmals eingeforderter Schritt zu mehr Barrierefreiheit eingeleitet. Während der anschließenden Antragsstellung ruft der Sachbearbeiter die erfassten Daten aus dem eingesetzten Fachverfahren heraus auf, prüft ihre Authentizität und übernimmt die Daten schließlich direkt digital und medienbruchfrei in den Antrag.

Die gesamte Datenerfassung, die lediglich zwischen drei und fünf Minuten dauert, erfolgt anonymisiert und ohne eine Verknüpfung mit persönlichen Daten. Die in der Speed-Capture-Station erfassten Daten werden von den Sachbearbeitern des Bürgerbüros an deren PC aufgerufen und erst dort mit den Daten des Bürgers verknüpft.

Das neue Gerät ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert; alle Datenübertragungen erfolgen verschlüsselt. Die Daten werden nach Abruf automatisch gelöscht.

### Versteigerung von Fundsachen

Die nächste öffentliche Versteigerung von Fundsachen gemäß § 979 BGB und sichergestellter Gegenstände, gemäß § 24 OBG, findet am **8. September um 16 Uhr** im Haus der sozialen Dienste (Großer Saal), Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt statt.

Die Besichtigung der Fundsachen und sichergestellten Gegenstände ist am o. g. Tag ab 14 Uhr möglich. Diese Versteigerung wird von einer öffentlich bestellten Auktionatorin, der Sky Sensation, durchgeführt.

Zur Versteigerung stehen folgende Fundsachen: Uhren, Schmuck, technische Geräte, Bekleidung, Regenschirme, Fahrräder.

Zur Versteigerung stehen folgende sichergestellte Gegenstände: Fahrräder.

### Reinigung der Biotonnen

Die geltende Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Erfurt sieht vor, dass die Biotonnen einmal im Jahr gereinigt werden. Diese Leistung ist Bestandteil der Abfallgebühren.

Die SWE Stadtwirtschaft GmbH wird in diesem Jahr die Reinigung der Biotonnen in der Zeit vom **10. August bis 13. November** durchführen.

Die Reinigung erfolgt von Montag bis Freitag am jeweiligen Entsorgungstag der Biotonne. Das Reinigungsfahrzeug folgt zeitverzögert der Tour des Entsorgungsfahrzeuges.

Die für die Reinigung vorgesehenen Biotonnen sind daran zu erkennen, dass

- die Biotonne geleert ist und
- ein Informationsblatt bzgl. der Reinigung zwischen Deckel und Behälter klemmt.

Biotonnen, die auf diese Weise gekennzeichnet sind, müssen bis zum Eintreffen des Waschfahrzeuges stehen

bleiben und dürfen in dieser Zeit nicht genutzt werden. Nach erfolgter Reinigung ist die Biotonne entsprechend auf das Grundstück zurückzustellen und kann dann wieder normal genutzt werden.

Start der Reinigungstour ist in den Ortsteilen Büßleben, Urbich und Niedernissa.

Detaillierte Informationen zu den Reinigungstouren erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 564-4110.

### Sprechtag des Thüringer Bürgerbeauftragten

Der Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, nimmt sich am Dienstag, dem 4. und 18. August 2015 an seinem Dienstsitz Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt, den Wünschen, Anliegen und Vorschlägen der Bürger an. Interessierte Bürger können einen persönlichen Gesprächstermin unter Tel. 0361 37-71871 vereinbaren.

### Letzte Hochwasserschäden werden beseitigt

Sintflutartige Regenfälle haben im Frühsommer 2013 Flüsse und Seen über die Ufer treten lassen. Neben vielen privaten Grundstücken in Thüringen waren von den Schäden auch Betriebsanlagen oder Straßen betroffen. Im Bereich der Stadtwerke Erfurt überflutete die Gera Teile des Wasserwerkes in Möbisburg und schnitt die Zufahrt für mehrere Tage ab.

In der Zwischenzeit wurden viele Schäden beseitigt. Hierfür konnten Fördermittel aus dem „Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen“ bewilligt werden. Der Bescheid des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr bestätigt dabei die Förderung der Maßnahme durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Thüringen.

Die ThüWa ThüringenWasser GmbH beseitigt mit dieser Förderung ab 26. Mai 2015 die Hochwasserschäden, die zuvor ein Gutachter ermittelt und bewertet hat. Gearbeitet wird an den Auslaufbauwerken des Wasserwerkes Möbisburg und der Entleerungsleitung des Tiefbehälters. Bis Ende Juli wird die Entleerungsleitung mit einem Durchmesser von 500 mm mit dem zugehörigen Auslaufbauwerk an der Gera erneuert. Dafür ist der vorhandene Hochwasserschutz-Deich unterirdisch mittels „Berstlining“ zu queren. Diese umweltschonende Technologie ermöglicht die grabenlose Erneuerung von Rohrleitungen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind die Hochwasserschäden aus dem Jahr 2013 im Bereich der ThüWa Thüringen-Wasser GmbH komplett beseitigt.

### Erste Kooperation Wirtschaft – Kita

Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 stellt die Melexis GmbH aus Erfurt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vier Kinderbetreuungsplätze im „Haus der kleinen Wichtel“ zur Verfügung. Dies ist die erste Koopera-

tion eines Unternehmens mit einer Kindertageseinrichtung sowie Kinderkrippe in kommunaler Trägerschaft in Erfurt.

Die Melexis GmbH ist ein internationales Unternehmen, das integrierte Schaltkreise (ICs) mit einer Spezialisierung auf den Automobilbereich entwickelt und herstellt. Im Jahr 2014 wurde die Firma mit dem Qualitätssiegel der Bertelsmann Stiftung „Familienfreundlicher Arbeitgeber“ ausgezeichnet. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch weiterhin zu fördern, arbeiteten das lokale Management, der Betriebsrat und die firmeninternen Projektgruppe „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ von der Melexis GmbH sowie das Jugendamt Erfurt gemeinsam an einer Kooperation, die jetzt für eine Laufzeit von 10 Jahren unterzeichnet wurde..

Die Melexis GmbH unterstützt die Einrichtung zusätzlich bei der Gestaltung der Außenanlagen mit der Anschaffung eines Trampolins sowie bei der Neugestaltung des von den Kindern intensiv genutzten Sinnesraumes.

### Erweiterung des Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ Einladung zur Bürgerversammlung

Der Bereich entlang der Geraue zwischen Nordpark und Warschauer Straße soll durch entsprechende Umgestaltungsmaßnahmen stärker erlebbar gemacht werden. Die Entwicklung des „Grünen Gerabandes“ ist ein wesentliches strategisches Projekt der Stadtentwicklung in Erfurt. Zur Umsetzung ist eine Erweiterung des seit 18. April 2008 rechtskräftigen Sanierungsgebietes „Auenstraße/Nordhäuser Straße“ vorgesehen.

Das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchung soll der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Hierzu laden das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung sowie das beauftragte Planungsbüro Dr. Walther und Walther aus Erfurt alle Anwohnerinnen und Anwohner sowie Interessierte zu einem informativen Gespräch ein, um die Ergebnisse zu erläutern und gemeinsam zu diskutieren. Die Bürgerversammlung findet am **Donnerstag, 20. August 2015, 18:00 Uhr in der Bibliothek, Berliner Platz 1**, statt.

Des Weiteren liegen die Planungsunterlagen im Zeitraum vom **10.08.2015 bis 11.09.2015 im Bauinformationsbüro, Löberstraße 34** innerhalb folgender Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

Montag, Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Mittwoch, Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr.



Luftbild, Quelle: GeoBasisDE / TLVermGeo

## FamilienProfis - Das neue Internetportal für Familien



Herzlich Willkommen bei den FamilienProfis – Hier finden Sie Angebote für Ihre Familie

Familien in Thüringen steht ab sofort ein neuer Angebotswegweiser im Internet zur Verfügung. Im Webportal „FamilienProfis – für werdende und junge Familien in Thüringen“ können Eltern und Interessierte lokale Angebote für Familien suchen und finden.

Das Internet ist für viele junge Familien zu einer wichtigen und leicht zugänglichen Informationsquelle geworden. Jedoch stehen den Eltern auch im Internet nicht immer ausführlich und gebündelt alle Informationen zu Angeboten aus ihrer Region zur Verfügung.

Aufgrund dessen haben sich zehn Kommunen in Thüringen, darunter auch die Stadt Erfurt, dazu entschlossen, ihre lokalen Angebote für Familien und Kinder in

einem Onlineportal zu bündeln.

Durch eine differenzierte Suchfunktion und übersichtliche Darstellung kann das Portal [www.familienprofis-thueringen.de](http://www.familienprofis-thueringen.de) die Eltern sowie werdenden Müttern und Vätern bei der Suche nach Angeboten zur Beratung sowie Hilfe in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren unterstützen.

Mithilfe verschiedener Suchmöglichkeiten wird der Angebotsbestand auf der Internetseite nach den jeweiligen Bedürfnissen der Familien entsprechend gefiltert. Derzeit befinden sich über 500 Angebote für Eltern und Kinder im Onlinewegweiser der FamilienProfis. Neue Angebote kommen stetig hinzu. Die Informationen auf der Homepage [www.familienprofis-thueringen.de](http://www.familienprofis-thueringen.de) sind jederzeit tagesaktuell.

In Erfurt wurde die Entstehung des Internetportals durch die Fachberaterin für Kinderschutz und Frühe Hilfen des Jugendamtes, Frau Wolff, mitbetreut.

Der Bereich der Frühen Hilfen umfasst verschiedene Informations-, Beratungs- und Hilfsangebote für werdende Eltern sowie Familien mit Kindern von 0-3 Jahren. Die vielfältigen Angebote der Frühen Hilfen in der Stadt Erfurt werden auch auf dem Internetportal der FamilienProfis vorgestellt. Weitere Informationen finden Sie auf [www.erfurt.de/ef117938](http://www.erfurt.de/ef117938).

## Erfurter Stadtklima: Messungen zur Hitzewelle



Spitzentemperaturen von über 40°C im Schatten wurden in Erfurt an mehreren Messstationen während der Hitzewelle Anfang Juli 2015 ermittelt.

Über viele Tage (29. Juni bis 6. Juli) waren die Auswirkungen dieser außergewöhnlichen Hitzewelle zu spüren. Auch in den letzten Tagen kletterten die Temperaturen größtenteils auf über 30°C.

Innerstädtische Bereiche sind durch die dichtere Bebauung von deutlichen Überwärmungstendenzen gekennzeichnet, so dass häufig keine ausreichende Nachtkühlung stattfindet und sogenannte Tropennächte entstehen, in denen die Temperaturen nie unter 20°C absinken.

Durch sehr hohe Temperaturen am Tag wie in der Nacht wird die menschliche Gesundheit stark belastet und die allgemeine Regenerationsfähigkeit des Körpers herabgesetzt. Besonders Kleinkinder, Senioren, Kranke und Bewegungseingeschränkte reagieren hoch sensibel. Die Folgen reichen von Müdigkeit, Schwindel, Hitzekrampf, Sonnenstich und Hitzschlag bis zur Verschlimmerung verschiedener Krankheiten.

Die Landeshauptstadt Erfurt führt zurzeit eine klimatische Begutachtung des gesamten Stadtgebietes durch, um die Hitzeverteilung und die Kalt- und Frischluftversorgung zu beurteilen. Anhand einer während der Hitzewelle durchgeführten Messkampagne wurden vertiefte Erkenntnisse gesammelt.

Über innerstädtische Messrouten wurden die Temperaturverteilung und die Auskühlung in der Stadt gemessen. Um das vertikale Ausmaß der Wärmeinsel zu bestimmen, wurde mit einem Drohnenaufstieg die Temperatur- und Feuchteverteilung in bis zu 100 m Höhe über der Stadt gemessen.

Die Häufigkeiten von Hitzeperioden haben in der Vergangenheit bereits zugenommen und werden zukünftig weiter zunehmen. Deshalb wird es für Städte immer wichtiger Bewertungsgrundlagen zu entwickeln, um daraus Optionen zur Klimaanpassung abzuleiten. Die Resultate der Messungen werden in das Konzept zum Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt (Projekt KlimEF) einfließen. Die Bedeutung von stadtklimatisch relevanten Flächen wie zum Beispiel Kaltluftentstehungsgebieten und Luftleitbahnen werden dabei unter Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels beurteilt. Mit dieser Grundlagenarbeit ist es möglich stadtklimatische Belange in den städtischen Planungen zu berücksichtigen.

## Für Haustiere im Auto besteht im Sommer Überhitzungsgefahr

Insbesondere in den Sommermonaten kann das Zurücklassen eines Tieres im Auto fatale Folgen haben. Tierbesitzer parken häufig im Schatten, um eine Überhitzung ihrer Haustiere zu vermeiden.

Unterschätzt wird dabei jedoch, dass sich auch unabhängig von der Sonneneinstrahlung der Fahrzeuginnenraum innerhalb kürzester Zeit massiv aufheizen kann. Bereits bei gemäßigten Außentemperaturen von ca. 20°C steigt die Temperatur im Inneren des Autos innerhalb von einer Stunde auf lebensbedrohliche 46°C an. Ein geöffnetes Fenster sorgt dabei nicht für eine ausreichende Luftbewegung. Die Regulationsmechanismen des Körpers werden überfordert, es kommt zu einem Wärmestau, gefolgt von einer Überhitzung des Tieres, die aufgrund eines Kreislaufversagens tödlich enden kann. Erste Anzeichen einer Überhitzung sind starkes Hecheln, Unruhe, Taumeln, Erbrechen und Muskelkrämpfe. In der Folge kann es zu akutem Nierenversagen, Störungen der Blutgerinnung und irreversiblen Darmschädigungen kommen.

Das Auftreten der genannten Symptome erfordert ein sofortiges Handeln, um das Tier aus der Gefahrensituation zu befreien. Passanten sollten sofort Polizei und Feuerwehr informieren oder versuchen, den Besitzer ausfindig zu machen. Das Tier ist an einen kühlen und

schattigen Ort zu verbringen und gegebenenfalls mit feuchten Tüchern zu kühlen.

Ist das Tier bei Bewusstsein, ist ihm lauwarmes Wasser anzubieten. Zeigt das Tier dennoch Anzeichen einer Überhitzung wie Atemnot, Erbrechen oder Kreislaufbeschwerden, ist es schnellstmöglich einem Tierarzt vorzustellen.

Um Haustiere vor den Auswirkungen sommerlicher Temperaturen zu schützen, ist Folgendes zu beachten:

- Tiere sind möglichst nicht allein im Auto zurückzulassen
- Hunde auf keinen Fall in der Sonne anbinden
- Tieren ausreichend Trinkwasser zur Verfügung stellen
- Aktivitäten mit dem Tier auf die kühleren Morgen- und Abendstunden verlegen.
- Alters- und Gesundheitszustand des Tieres beachten
- Kleinen Heimtieren wie Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Ratten und auch Vögel sind für die jeweilige Tieranzahl entsprechende Schattenplätze zur Verfügung zu stellen und mit ausreichend Tränkwasser zu versorgen
- An sehr warmen Tagen sind die Tiere gegebenenfalls an kühlere Orte im Haus oder in der Wohnung unterzubringen

# Tolles Spiel von Licht und Schatten

Lichterfest XXL ist in diesem Jahr im Egapark angesagt. Erstmals findet das Fest an zwei Tagen statt. Am 15. und 16. August 2015 verwandelt sich der größte Gartenpark Thüringens jeweils von 16 bis 23 Uhr in ein farbenfrohes Lichtermeer. Die Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH reagiert damit auf die Wünsche der Besucher, die im vergangenen Jahr im Rahmen einer Befragung ermittelt wurden.

Grund für die Ausweitung auf zwei Tage sind die seit Jahren steigenden Besucherzahlen. An beiden Tagen wird eine Kombination aus Musik und Show sowie Licht, Farben und Feuerwerk geboten, die auch in dieser Saison ein unvergessliches Nachterlebnis verspricht.



Der Samstag hat vor allem für Familien viel zu bieten, angefangen vom Straßentheater Carosello aus Italien, das ein musikalisches Stück aus der Märchenwelt mit fantastischen Kostümen aufführt. Bastelangebote und ein Lampionumzug am Samstagabend lassen das Lichterfest auch für Kinder zu einem besonderen Erlebnis werden.

„Gnadenlos schick“ geht es mit dem Kostüm- und Modetheater aus Weimar zu, das sich in einem besonderen Licht inszeniert. Außerdem gibt es ein Wiedersehen mit der beliebten Flames-of-Water-Show. Lichtwesen auf Stelzen überraschen die Besucher im Park, dazu gibt es eine große Feuer- und Schwarzlichtshow mit Flaming Roses sowie zum Abschluss an beiden Tagen ein gigantisches Höhenfeuerwerk.

Da die beiden Veranstaltungstage ab diesem Jahr auf maximal 18.000 Besucher beschränkt werden, sollten Tickets im Vorverkauf gesichert werden. Die Tickets gibt es im EVAG-Mobilitätszentrum am Anger oder bei den Verkaufsstellen der Erfurt Tourismus und Marketing Gesellschaft am Benediktsplatz 1 und der Thüringer Tourismus Gesellschaft am Willy-Brand-Platz 1, aber auch im Egapark. Die Eintrittskarte gilt in diesem Jahr erstmals auch als Fahrkarte.

Mehr zu Tickets und Vorverkauf unter

- [www.egapark-erfurt.de](http://www.egapark-erfurt.de)
- [www.evag-erfurt.de](http://www.evag-erfurt.de)

## Erfurt präsentierte sich in polnischer Partnerstadt



Beim diesjährigen Geschmacksfestival im englischen Park der Erfurter Partnerstadt Kalisz war Erfurt gleich zweifach vertreten: Während Yvonne Kornhaaß von der Erfurt Tourismus- und Marketing GmbH (ETMG) interessierte Besucher von den touristischen Qualitäten der Landeshauptstadt überzeugte, machte ihnen Steve Kraft (Foto) am Stand nebenan mit Original Thüringer Rostbratwürsten und anderen Köstlichkeiten den Mund wässrig und die Lust auf Thüringen groß. Am Stand der Stadt wurden Geldspenden für das Kinderheim in Kalisz gesammelt, am Ende konnten dem Bürgermeister der Partnerstadt 450 Euro überreicht werden.

# Kurse der Volkshochschule

### Essensspaß für kleine Kinder

Dieser Kochkurs richtet sich an alle, die besonders kleinen Schleckermäulern Gemüse & Co. schmackhaft machen wollen. Die vegetarische Küche ist abwechslungsreich und ein Geschmackserlebnis für die gesamte Familie.

Kursnummer: K37100

Beginn: Do, 13.08.2015, 17:00 - 20:10 Uhr

Dauer: 1 Veranstaltung mit 4 Unterrichtsstunden

Ort: Volkshochschule, Schottenstraße 7

Gebühr: 16,00 EUR, ermäßigt 12,80 EUR (zzgl. Lebensmittelkosten)

Dozent: Reingard Kneise

### Pilates im gesundheitsorientierten Körpertraining

Pilates ist ein ganzheitliches Training, eine Verbindung von Übungen zur Steigerung der Konzentration, Koordination und Kondition. Die Muskelgruppen des Bauches, des Beckenbodens und des Rückens werden besonders angesprochen.

Kursnummer: K32321

Beginn: Di., 25.08.2015, 18:40 - 20:10 Uhr

Dauer: 12 Veranstaltungen mit 24 Unterrichtsstunden

Ort: Volkshochschule, Schottenstraße 7

Gebühr: 96,00 EUR, ermäßigt 76,80 EUR

Dozent: Heike Rothe

### Windows 8 für Einsteiger – Crash-Kurs

Im Kurs werden die wichtigsten Grundlagen des Betriebssystems Windows vermittelt und der Aufbau und die Wirkungsweise des PCs erläutert. Die Teilnehmer(innen) lernen die Arbeit mit Zubehörprogrammen kennen, erfahren Wissenswertes über den sicheren

Umgang mit dem Internet sowie auch über die Verwaltung von Daten. Voraussetzungen: keine  
Inhalt: Aufbau und Wirkungsweise eines Personal Computers, Grundlagen des Betriebssystems Windows, Datenträger, Ordner, Dateinamen, Programmstart und Desktop-Einstellungen, Arbeit mit dem Zubehörprogramm (WordPad, Paint usw.), Ausblick auf die Internetnutzung

Kursnummer: K57102

Beginn: Montag, 31.08.2015 Montag bis Donnerstag, 17:00 Uhr – 21:00 Uhr/Freitag 17:00 Uhr – 20:10 Uhr

Dauer: 5 Veranstaltungen mit 24 Unterrichtsstunden

Ort: Volkshochschule, Schottenstraße 7

Gebühr: 96,00 EUR, ermäßigt 76,80 EUR

Dozent: Matthias Wendel

### Assessment Centers (auf Englisch)

Voraussetzung: Sprachlevel mindestens B2.  
Dieser Kurs zeigt die Kompetenzfelder eines Assessment Centers (AC) auf. Gleichzeitig lehrt er die wichtigsten Vokabeln in der englischen Sprache, um diese Stresssituation in der Fremdsprache meistern zu können.  
Inhalte: Vorstellungsrunde, Diskussionen führen (mit und ohne Moderator), Rollenspiele (Zielvereinbarungsgespräche, Verhandlungen, Kritik üben), Präsentation/Vortrag/Postkorbübung

Kursnummer: K54100

Beginn: Donnerstag, 10.09.2015, 18:40 Uhr – 21:00 Uhr

Dauer: 8 Veranstaltungen mit 24 Unterrichtsstunden

Ort: Volkshochschule, Schottenstraße 7

Gebühr: 96,00 EUR, ermäßigt 76,80 EUR

Dozent: Claudia Sturm

## Sparkasse Mittelthüringen vergibt Stipendien

Kultur, Musik, Kunst, Wissenschaft und Sport sind die Bereiche, die die Sparkassenstiftung Erfurt erneut durch die Ausschreibung von Stipendien für das Jahr 2016 unterstützt. Ihr Engagement in Sachen Nachwuchsförderung leistet die Sparkassenstiftung seit 1995. Bislang wurden 122 Stipendien in Höhe von 345.167,67 Euro vergeben.

Während die aktuelle Ausschreibung für das Jahr 2016 noch läuft, können die Stipendiaten, die für dieses Jahr eine Förderung der Sparkassenstiftung Erfurt erhalten haben, bereits an der Verwirklichung ihrer Ziele arbeiten. Im Jahr 2015 werden 14 junge Menschen aus Erfurt mit Stipendien in Höhe von insgesamt 33.000 Euro unterstützt.

Wer sich jetzt für ein Stipendium bis zu 3.000 Euro im Jahr 2016 bewerben möchte, kann dies noch bis zum 31. August 2015 tun. Die genauen Kriterien und das Bewerbungsformular sind im Internet zu finden unter

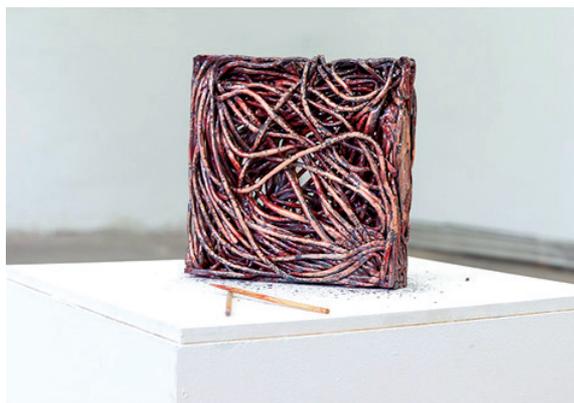
- [www.sparkassenstiftung-erfurt.de](http://www.sparkassenstiftung-erfurt.de)

## Fußgängerüberweg an neuem Standort

Der Fußgängerüberweg in der Werner-Seelenbinder-Straße wurde erneuert und dabei in östlicher Richtung vor den Eingang der Thüringenhalle verschoben. Die bisherige Führung entsprach nicht ausreichend den Bedürfnissen der Nutzer.

Nunmehr gibt es auch eine direkte Beziehung zur Treppenanlage des P+R-Platzes und die meisten Wegebeziehungen erfolgen in Richtung des Ministeriumskomplexes. Gleichzeitig wurde der Fußgängerüberweg normgerecht gestaltet. Es wird um Beachtung der geänderten Lage gebeten.

## Alles bisher Dagewesene wird negiert



Unter dem Titel „Essence“ präsentiert die Galerie Waid-speicher in der Michaelisstraße im Ergebnis des 16. Internationalen Emailsymposiums und des „1. Newsymp“ 18 unterschiedliche aktuelle künstlerische Ansätze, von ganz klassischen Herangehensweisen, tradierten Techniken bis hin zum purem Experiment, das alles bisher Dagewesene im Emailbereich negiert, sich über alle Erfahrungen hinwegsetzt und völlig neue Formen und Möglichkeiten erkundet.

Von kleinformatigen bis hin zu den größten Dimensionen, die der Brennofen zulässt, von flächigen malerischen und grafischen Arbeiten bis zu expressiven Objekten hält die Ausstellung alles bereit. Im Obergeschoss folgt sie einer strengen Ordnung, die alle Arbeiten gleichberechtigt zu einem geschlossenen Ganzen zusammenführt, im Erdgeschoss ist ihre Form frei und offen. Selbst der Lichteinsatz widerspiegelt Gegensätzlichkeit.

Die Teilnehmer des Newsymp waren junge Künstler aus Thüringen und Sachsen, das 16. Emailsymposium versammelte Emailleure aus Frankreich, Spanien und Indien. Führungen finden donnerstags, 17 Uhr, statt.

➔ [www.erfurt.de/ef108305](http://www.erfurt.de/ef108305)

## Stiftungsdirektor spricht über Geldmänner



Morgen, Samstag, 16 Uhr, findet im Schloss Molsdorf ein Vortrag mit Prof. Dr. Paulus, Direktor Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, zum Thema „Ehrenhof und Schlossportal. Zur Rekonstruktion des Ehrenhofes als der zentralen Achse zur Erschließung des Schlosses Molsdorf“ statt.

Nach gut einem halben Jahrhundert hat Molsdorf seinen repräsentativen Schlosshof wieder. Der Hauptzugang war nach dem 2. Weltkrieg zerstört und anschließend im Zuge der Bodenreform in mehrere Grundstücke aufgeteilt worden.

Jetzt können Besucher das maßgeblich im 18. Jh. durch Gustav Adolf von Gotter geprägte Schlossensemble wieder durch die große dreiteilige barocke Toranlage betreten. Empfangen werden sie von überlebensgroßen Wächterfiguren, den sogenannten Geldmännern, die zugleich als Wappenhalter für Gotters Adelswappen dienen. Sie sind Teil eines historischen Skulpturenprogramms, das sowohl auf den Stand des Bauherrn als Reichsfreiherr und späterer Reichsgraf Bezug nimmt als auch auf die Vermittlung seiner Geisteshaltung als Anhänger der Aufklärung.

➔ [www.erfurt.de/ef121100](http://www.erfurt.de/ef121100)

## Cooler Geschichts-Ferien mit Müllers Kätzchen



Das Stadtmuseum lädt im August große und kleine Historiker zu einer Erlebnisreise durch die Jahrhunderte ein. Diesmal findet das Programm gleich an drei Orten statt. Im Druckereimuseum wird richtig Druck gemacht, verschiedene Druckmaschinen und Schreibgeräte können ausprobiert werden.

Das Stadtmuseum in der Johannesstraße wird während der Ferien zu einer archäologischen Ausgrabungsstätte und wartet auf findige Archäologen. Auf kulinarische Entdeckungstour ins Mittelalter geht es beim gemeinsamen Kochen. Dabei werden spannende Fragen wie „Was kam auf den Tisch, wie schmeckte mittelalterliches Essen und wo hat man damals eingekauft?“ beantwortet. Mit der Museums-Rallye rund um den Stockfisch, den Namensgeber des Museums, auf den Spuren der wundersamen Waid-Pflanze sowie beim Erfinden eigener Wappen wird es informativ und kreativ zugleich.

Müllers Kätzchen nimmt kleine Historiker mit auf Tour durch die Neue Mühle.

Das Ferien-Programm im Stadtmuseum bietet bis zum 20. August zahlreiche Attraktionen. Für die Veranstaltungen kann der Familienpass genutzt werden.

➔ [www.erfurt.de/ef108335](http://www.erfurt.de/ef108335)

## Szenen aus der Geschichte der heiligen Barbara

Dank der Initiative „Kunst auf Lager“ konnten die Gemälde aus der Cranach-Werkstatt restauriert werden

Seit 1907 befinden sich die Tafeln eines Altarretabels mit Bildern zur Legende der heiligen Barbara als Leihgabe der Königlichen Museen zu Berlin – heute sind das die Staatlichen Museen zu Berlin, Stiftung Preussischer Kulturbesitz – im Bestand des Angermuseums Erfurt. Ausgestellt werden konnten sie jedoch lange Zeit nicht mehr. Die Rahmung der Bildtafeln war konservatorisch bedenklich und ästhetisch unbefriedigend, einige Tafeln wiesen Risse auf; an verschiedenen Stellen hatte sich die Malschicht vom Bildträger abgelöst.

Dank der Initiative „Kunst auf Lager“, einem Bündnis von Förderinstitutionen zur Erschließung und Sicherung von Museumsdepots, der auch die Ernst von Siemens Kunststiftung angehört, konnte im Vorfeld der Ausstellung „Kontroverse und Kompromiss - Der Pfeilerbilderzyklus des Mariendoms und die Kultur der Bikonfessionalität im Erfurt des 16. Jahrhunderts“ endlich die aufwändige Restaurierung dieses Werkes in Angriff genommen werden.

Die Ernst von Siemens Kunststiftung förderte die Arbeit



Umkreis des Lucas Cranach d. Ä., Die Legende der heiligen Barbara, um 1540, vier Flügelfragmente eines Wandaltars, Mischtechnik auf Holz, 172 x 65 cm je Flügel, Angermuseum, Erfurt, Dauerleihgabe der Staatlichen Museen zu Berlin, Gemäldegalerie

Foto: Christoph Schmidt

ten mit einem Zuschuss zur Finanzierung großzügig. Ausgewählte Restauratoren im Restaurierungsatelier

der Gemäldegalerie in Berlin kümmerten sich um den Erhalt und die museale Ertüchtigung der Bildtafeln.

Die acht Bildtafeln sind Reste eines Altarretabels, der in der ersten Hälfte des 16. Jh. von der Cranach-Werkstatt geschaffen wurde. Die Tafeln der Altarflügel wurden später separiert, zersägt und neu gerahmt, um sie als Bildergruppe an der Wand präsentieren zu können. Gezeigt werden Szenen aus der Geschichte der heiligen Barbara, die als Tochter eines reichen Kaufmannes zum Christentum konvertierte und sich der Taufe unterzog. Im Konflikt mit Ihrem Vater, der die Konvertierung nicht billigte, erlitt sie ihr Martyrium.

Zur Sonderausstellung können die Besucher das rund 500 Jahre alte Kunstwerk im Angermuseum in neuem Glanz betrachten. Danach wird es in die Dauerausstellung zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kunst aufgenommen.

Einen Vortrag mit Dörte Busch, Diplomrestauratorin aus Berlin, gibt es am Dienstag, dem 4. August, 19 Uhr, im Angermuseum Erfurt.

# Mit allen Sinnen genießen

23. Erfurter Weinfest findet auf dem Domplatz statt



Vom 13. bis 16. August heißt es wieder auf dem Domplatz genießen mit allen Sinnen aus einer Auswahl von ca. 200 verschiedenen Wein- und Sektsorten aus sieben deutschen Weinanbaugebieten und einigen ausländischen Weinen.

Für Weinfestbesucher, die noch nicht ihren Lieblingswinzer oder -wein gefunden haben, bietet sich der Weinpass an. Mit diesem kann an jedem der 18 Weinstände ein ausgewählter Wein verkostet werden. Erhältlich ist der Weinpass zu einem Preis von 20,00 Euro an jedem Winzerstand und im Ticketshop der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH am Benediktusplatz.

Am Sonntag um 17:00 Uhr werden die Gewinner aus dem Preisrätsel und den abgegebenen Weinpässen gezogen. Das Aufwiegen in Wein darf am Sonntagnachmittag nicht fehlen.

Offiziell eröffnet wird das Erfurter Weinfest am 13. August, 18:00 Uhr, durch Bürgermeisterin Tamara Thierbach, Weinhoheiten und den Weinmönch.

Öffnungszeiten:

13. August 2015	14:00 Uhr - 23:00 Uhr
14. August 2015	14:00 Uhr - 24:00 Uhr

15. August 2015

11:00 Uhr - 24:00 Uhr

16. August 2015

11:00 Uhr - 20:00 Uhr

Genuss ganz anderer Art bietet der Kunst- und Kreativmarkt, der traditionell am Samstag und Sonntag parallel zum Erfurter Weinfest stattfindet.

Kunsthändler, überwiegend aus Thüringen, zeigen auf dieser kleinen, aber feinen Veranstaltung die Produkte ihres Schaffens. In diesem Jahr wird es auch für die kleinen Besucher eine Bastelaktion geben.

Der Kunst- und Kreativmarkt findet am Samstag von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am Sonntag von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Parallel zum Weinfest kann man die „Faszination Wein“ mitten in Erfurt erleben. Mit dem „WeinSensorium“ präsentiert das Deutsche Weininstitut (DWI) vom 7. bis 16. August, täglich zwischen 12:00 und 21:00 Uhr auf dem Domplatz einen spannenden Weinerlebnisparcours. Die Besucher werden auf eine interessante Erlebnisreise eingeladen und erfahren, warum die Weine aus den 13 deutschen Weinregionen so besonders sind. Der Eintritt ist frei. Infos unter [www.weinsensorium.de](http://www.weinsensorium.de)

## Stadtführung für Kinder

Passend zur Ferienzeit hat die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) eine neue öffentliche Stadtführung entwickelt – extra für Kinder. Nach einem erfolgreichen Probelauf zu den diesjährigen Osterferien können kleine Erfurter Puffbohnen und kleine Erfurt-Gäste in der Landeshauptstadt für eine Stunde auf Entdeckungsreise gehen. Da heißt es runter von der Couch und rein in die Stadt. Wer will nicht die imposantesten Sehenswürdigkeiten, die ältesten Bauten, die buntesten Häuser und schönsten Plätze mit tollen Geschichten kennenlernen. Auf dem Rundgang trifft man das Kikaninchen, das Sandmännchen oder die Maus und den Elefanten. Carmen Hildebrandt, Geschäftsführerin der ETMG erklärt den Hintergrund: „Speziell für die Ferien-

kinder, die in Erfurt und Umgebung zu Hause oder zu Besuch sind, bieten wir somit die Möglichkeit, Erfurt (neu) zu entdecken. Unsere Stadtführer stellen sich darauf ein, was die Kinder interessiert und welche Altersgruppen jeweils dazukommen.“ Dies gelingt, weil die Stadtführer schon viele Jahre Kindergruppen oder Schulklassen führen und viel Freude an der kindgerechten Darbietung haben.

Die Kinderstadtführungen finden noch bis zum 10. September immer dienstags und donnerstags statt. Um 14:30 Uhr geht es direkt an der Erfurt Tourist Information los. Dort gibt es auch die Tickets, für die einstündige Entdeckungstour bezahlen Kinder ab sechs Jahren und Erwachsene 4,50 EUR.

### Neues aus der Bildungsstadt:

#### Aktuelle Angebote aus dem Erfurter Bildungskatalog

Erfurt verfügt über eine vielfältige Bildungslandschaft. Unter [www.bildungskatalog.erfurt.de](http://www.bildungskatalog.erfurt.de) können sich alle Interessierten über aktuelle Bildungsangebote informieren. Der Katalog ist übersichtlich gestaltet, über eine Suchmaske können passgenau Angebote gefunden werden – ob Junior oder Senior, ob Schule, Freizeit oder Beruf. Für alle, die sich gern weiterbilden möchten, werden im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kooperation mit dem Amt für Bildung interessante Bildungsmöglichkeiten veröffentlicht.

Ausgewählte Angebote:

#### Zoobesuch auf Englisch

Am 5. August bietet „speak it – Sprache erleben“ einen Tagesausflug von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr in den Erfurter Zoo an. Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren können mit viel Freude die vielen verschiedenen Tiere entdecken und ganz nebenbei noch Englisch lernen!

**Kontakt: speak it - Sprache erleben, Tina Sängler, Tel. 0176-45660367**

#### „(B)Rauch ich das?“ Wie kann ich mein Leben selbst positiv beeinflussen?

Der Arbeitskreis Suchtprävention Erfurt bietet für Schüler ab der 8. Klasse, Eltern und Lehrer Suchtpräventionsveranstaltungen zu den verschiedensten Themen wie Rauchen, Alkohol, Verhaltensstörungen usw. an.

**Kontakt: Geschäftsstelle Arbeitskreis „Suchtprävention Erfurt“, Silvia Haas-Sobek, Tel. 0361 655-4203**

#### Erfurt - Stadt der Wassermühlen

Bei einem Fußmarsch vom Stadtmuseum zum Technischen Denkmal Neue Mühle werden einstige Mühlenstandorte gezeigt und damit der einstige Mühlenreichtum unserer Stadt deutlich. Alle Etagen des Museum Neue Mühle werden besichtigt. Im Erdgeschoss kann jeder Teilnehmer das Mahlen an einer steinernen Handdrehmühle probieren.

**Kontakt: Technisches Denkmal und Museum Neue Mühle, Karin Breitzkreutz, Tel. 0361 646-1059**

#### Kompetenzagentur Erfurt

Kompetenzagenturen übernehmen als fachlicher Dienstleister eine wichtige Beratungs-, Vermittlungs- und Lotsenfunktion zur „passgenauen“ Sicherstellung der beruflichen und sozialen Integration benachteiligter Jugendlicher. Ziel ist es, geeignete Zugangskonzepte für junge Menschen zu entwickeln, die durch bestehende Angebote bisher nicht oder nur schwer erreichbar waren. Durch verschiedenste Verfahren werden gemeinsam mit den Jugendlichen vorhandene Ressourcen und Stärken erarbeitet, sowie Schwerpunkte der Förderung festgelegt. Die Kompetenzagentur versteht sich als Mittler zwischen Jugendlichen, ihrem Umfeld und dem Netzwerk von Angeboten des Bildungssystems, der Jugendhilfe, des Arbeitsmarktes und der Gemeinwesenarbeit.

**Kontakt: Jugendhaus Erfurter Brücke, Caritasregion Mittelthüringen, Maud Ganzert, Tel. 0361 5613805**

#### Textiles Gestalten

Die Spezialtextilgruppe beschäftigt sich mit der Fortführung textiler Techniken in Kombination mit artfremden Materialien.

**Kontakt: Künstlerwerkstätten Erfurt, Grit Becher, Tel. 0361 655-1620**

Nähere Informationen und weitere Angebote unter Tel. 0361 655-4081 oder unter [www.bildungskatalog.erfurt.de](http://www.bildungskatalog.erfurt.de)

## Der Borntalbogen – ein attraktives neues Wohngebiet

Erfurt sieht sich mit einer gestiegenen Anfrage nach innerstädtischem Wohnraum konfrontiert. Nach mehreren in Vorbereitung bzw. Umsetzung befindlichen Planungsvorhaben werden im westlichen Stadtgebiet – im Bereich Borntalweg – die Voraussetzungen für eine weitere neue Wohnanlage geschaffen. Ziel ist es, an diesem Standort nachfragegerechten und bezahlbaren Wohnraum für Familien sowie barrierefreie Kleinwohnungen anzubieten. Das Quartier wird im Süden vom Borntalweg begrenzt; im Norden und Westen schließt sich die ‚Sportplatzanlage Borntalweg‘ an.

Mit dem Entwurf des Architekturbüros Schettler aus Weimar liegt ein städtebauliches und architektonisches Konzept vor, dessen Struktur aus kleinen und größeren Mehrfamilienhäusern besteht. Hierbei wird die an dieser Stelle stadträumlich gut ablesbare Figur des Bogens nachgezeichnet, der in Verbindung mit der Straßenbezeichnung dem Quartier seinen Namen gibt.

Das Konzept soll im Rahmen von drei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen umgesetzt werden:

- ANV 665 Borntalbogen/Teilgebiet 1 – Quartiersgarage
- ANV 670 Borntalbogen/Teilgebiet 2 – Bogenhäuser und
- ANV 671 Borntalbogen/Teilgebiet 3 – Gartenhäuser.

Mit dem Vorhaben soll eine der Lage angemessene städtebauliche Neuordnung des Quartiers erfolgen. Zudem werden im innerstädtischen Raum zum überwiegenden Teil genossenschaftliche Wohnungen geschaffen. Die heute unattraktiven und flächenintensiven Garagen werden durch ein neues Parkdeck ersetzt. Die traditionsreiche Sportanlage erhält einen neuangelegten Kunstrasenplatz.

Das Umfeld des zukünftigen Wohnviertels zeichnet sich



Ein Blick in die Zukunft: So soll es im Borntalbogen künftig aussehen. Grafik: Schettler Architekten, Weimar

durch klare, gründerzeitlich gestaltete Quartiere aus; Borntalweg und Blumenstraße prägen überwiegend Geschosswohnungsbauten in Form von Mietwohnungen mit drei Vollgeschossen, Hochparterre und ausgebautem Mansarddach. Durch den Rückbau der sich noch auf dieser Fläche befindenden Garagen und den geplanten mehrgeschossigen Wohngebäuden wird der Bereich neu geordnet. Die Deckung des Stellplatzbedarfs der neu errichteten Wohnungen erfolgt in Tiefgaragen. Als Ersatz für die entfallene Garagenanlage entsteht zusätzlich eine Quartiersgarage mit 177 Stellplätzen.

Zurzeit findet entsprechend den ortsüblichen Bekanntmachungen im Amtsblatt die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung zu den drei Bebauungsplänen ‚Borntalbogen‘ statt.

Näheres dazu können Sie auch im Internet unter [www.erfurt.de/ef111560](http://www.erfurt.de/ef111560) erfahren.

Antworten zu den häufig gestellten Fragen zum Wohngebiet ‚Borntalbogen‘ sind unter [www.erfurt.de/ef122214](http://www.erfurt.de/ef122214) einsehbar.

## Stadionumbau: Knapp 4.000 neue Sitze in rot und weiß



Wenn morgen der FC Rot-Weiß Erfurt zum ersten Heimspiel der neuen Saison antritt, können sich die Besucher auf der Westtribüne über nagelneue Sitzschalen freuen.

Die bisherige Haupttribüne wird im Rahmen des Stadionumbaus aufgewertet und brandschutztechnisch auf den aktuellen Stand gebracht. Seit wenigen Tagen bilden 244 weiße Exemplare zwischen 3.693 roten den Schriftzug „ERFURT“. Sie bestehen aus schwer entflammarem Kunststoff und bieten allen Besuchern eine Rückenlehne. Der Hersteller Stechert hat u. a. das Millerntorstadion des FC St. Pauli und die BayArena in Leverkusen ausgerüstet.

Unterdessen liegen die Arbeiten auf der Großbaustelle Multifunktionsarena weiter im Zeit- und Budgetplan. So hat hinter der Westtribüne der Bau des Kunstrasenplatzes begonnen. Neben der Roland-Matthes-Schwimmhalle laufen die Arbeiten an der Kunststoff-Trainingsfläche, die bis September fertig gestellt sein soll.

[erfurt.de/multifunktionsarena](http://erfurt.de/multifunktionsarena)